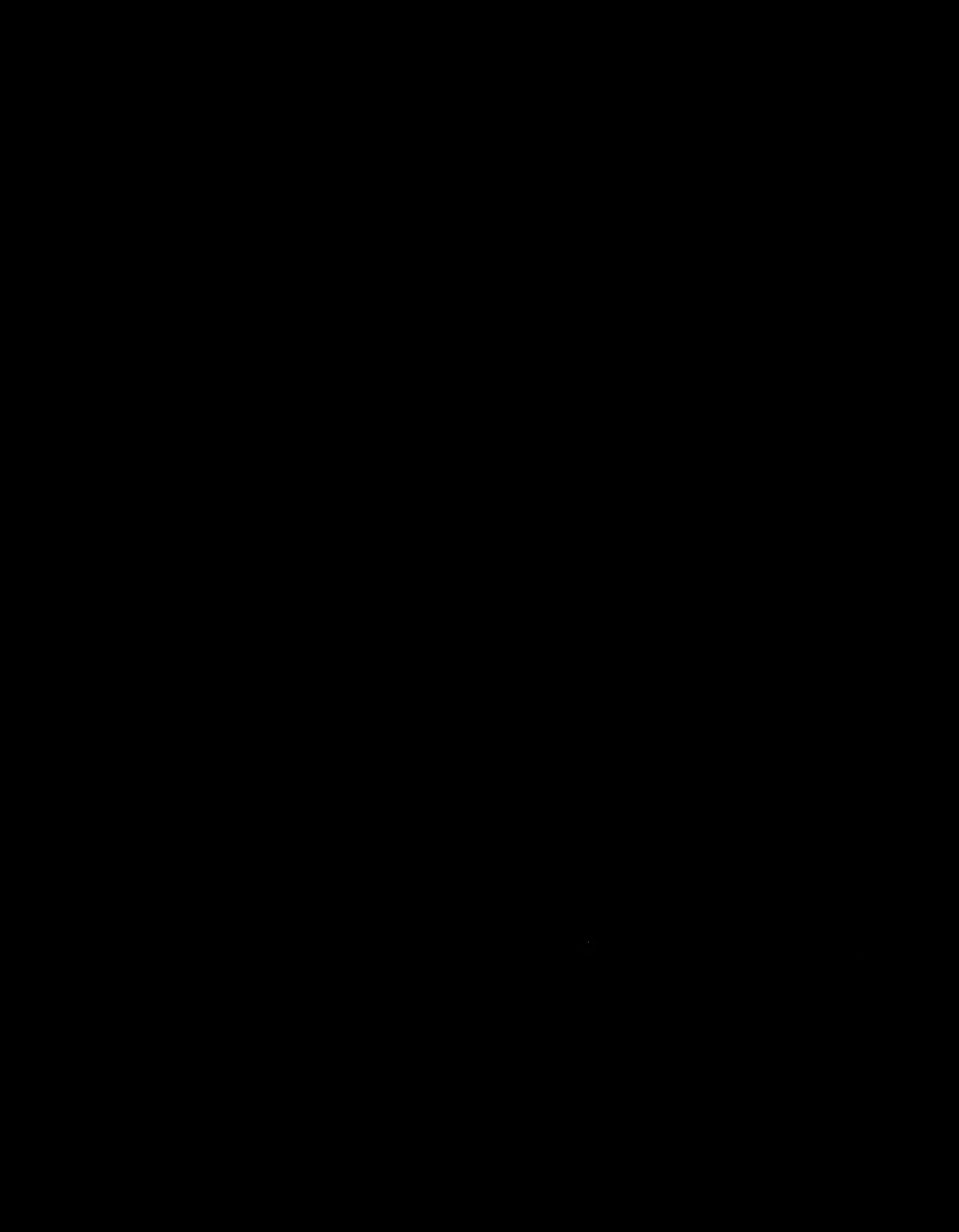


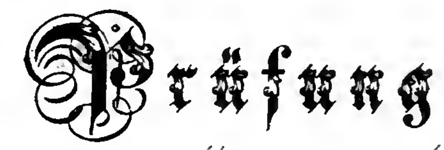
[illegible] Demosthenes in Sachen des [illegible]
verfaßten Gerichtsreden.

Von

W. Hornbostel,
Collaborator.

Womit

zu der am 10. April Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 3 Uhr an
und
am 11. April Vormittags von 9 Uhr an

anzustellenden  **rüfung**

der fünf Klassen

der Lauenburgischen Gelehrtenschule,

sowie zu dem Redeactus am 12. April

Vormittags von 9 Uhr an

alle hohen Behörden des Landes

und

alle Freunde und Gönner des Schulwesens

mit gebührender Achtung

einladet

C. L. E. Zander,
Director und Professor.

Ratzeburg, 1851.
Gedruckt bei H. H. C. Freystatzky.



Ueber die vom Demosthenes in Sachen des Apollodor verfassten Gerichtsreden.

Einleitung.

Den ersten Platz in der attischen Beredsamkeit nimmt ohne Zweifel mit Recht die berathende Rede in der Volksversammlung, oder die eigentliche Staatsrede, das *γένος συμβουλευτικόν*, ein, in welchem der Redner sein Talent nur im Dienste eigenster Ueberzeugung dem Heil und Nutzen des Staates widmet; denn da es sich bei solchen Reden um die höchsten Interessen des ganzen athenienſischen Lebens, um die politische Stellung des Staates nach aussen hin oder der Bürger im Innern handelt, so bietet hier der Redner auch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel der Kunst, alle Kräfte des überlegenen Geistes auf, um die Gemüther der Zuhörer für seine Ideen zu stimmen, ihr Urtheil für seine Vorschläge zu gewinnen. Daher sind denn auch die sogenannten Demegorieen der attischen Redner aus den letzten Jahren der griechischen Freiheit das Vollkommenste, was Griechenland nur auf diesem Gebiete hervorgebracht hat. Es würde hier zu weit führen, wollte ich die Stufen angeben, auf welchen die attische Beredsamkeit zu diesem Gipfel der Vollendung emporstieg, denn nicht nur die eigenthümliche Begabung des attischen Volksgeistes auch die politische und culturhistorische Entwickelung desselben haben dazu beigetragen, und es ist ein weiter Weg von dem eindringlichen und kraftvollen Ausdrucke, welchen Themistokles seinen kühnen Plänen zu verleihen wußte und der erhabenen Gedankenfülle, mit welcher der Olympier Pericles den Demos beherrschte, durch die neue Bildung der Sophisten und ihrer Rhetoren-Schulen hindurch zu der künstlerisch vollendeten Darstellung des Isocrates und der unwiderstehlichen Redegewalt des Mannes, dessen Reden noch heute als unerreichte Muster und Vorbilder aller Staatsberedsamkeit dastehen. In der Staatsrede hat Demosthenes unzweifelhaft den ersten Platz sich erkämpft, in ihr hat er aber auch das Streben seines ganzen Lebens verwirklicht, denn von vorne herein hatte er sein Augenmerk darauf gerichtet, durch die Uebermacht seiner Rede das athenienſische Volk zu beherrschen und nach seiner Auffassung der politischen Lage

Griechenlands zu lenken; daher treten auch seine sonstigen Leistungen in der Beredsamkeit gegen seine vorwiegende Wirksamkeit als Staatsmann zurück und letztere wird für Manchen alleiniger Gegenstand der Betrachtung sein, weil sie eben vom allgemeinsten Interesse ist und daher auch die größte Berühmtheit erlangt hat. Oder würde heut zu Tage der Name des Demosthenes auch nur genannt, ohne daß nicht sofort Jeder an den unerschrockenen Vorfechter der attischen Freiheit gegen die Uebergriffe des nordischen Dynasten, an den einsichtigen Staatsmann dächte, welcher mit klarem Auge des Gegners langsam und im Verborgenen reifende Pläne durchschauete, allen Windungen seiner schleichenden Politik beharrlich folgend allen Ränken seiner umfassenden Diplomatie unablässig entgegenarbeitete, jeden Augenblick bereit mit der mächtigen Waffe seiner Rede für das Vaterland in die Schranken zu treten und die Netze, welche Griechenland von Norden her zu umstricken drohten, mit kräftiger Hand zu zerreißen? Und in der That man kann zweifelhaft werden, was an diesem Manne unsere Bewunderung am meisten verdient, die großartige Entfaltung seiner Kunst oder die Erhabenheit seiner Gesinnung, die Schärfe seiner politischen Einsicht oder die Beharrlichkeit seines Strebens.[1] Zu einer Zeit, wo Griechenland von innern Kämpfen zerrüttet den immer weiter um sich greifenden Eroberungsplänen Philipps zu erliegen drohte, machte er es zu seiner Aufgabe, die Freiheit des Vaterlandes zu schützen, die entzweieten Staaten Griechenlands zum gemeinsamen Kampfe gegen den drohenden Feind zu vereinigen; und so sehen wir ihn in seinen Staatsreden bald vor der Gefahr warnen, bald zur Unterstützung eines vom Feinde bedrohten Vorpostens der griechischen Freiheit ermahnen, dann wieder mit feurigem Eifer zu thätiger Gegenwehr auffordern oder mit überzeugender Beweisführung eine für den innern Organismus des Staats heilsame Maßregel empfehlen, welche den Staat in Stand setzen würde, dem drohenden Angriffe kräftig und gerüstet entgegenzutreten, immer aber in offener Fehde gegen die macedonische Politik und deren Anhänger, mit gleicher Strenge den engherzigen Egoismus der Wohlhabenden wie die leichtfertige Genußsucht und Sorglosigkeit des großen Haufens rügend. Und wenn man dabei die tiefe sittliche Verdorbenheit des gesammten athenienfischen Volkes jener Zeit, wie sie vorzüglich aus den meisten Gerichtsreden zu entnehmen ist, in's Auge faßt, so muß man doppelt den Mann bewundern, welchem es gleichwohl gelang, in einem solchen Staate große Gesinnungen und edlen Patriotismus zu erwecken. Freilich, wenn man den Erfolg aller dieser Bemühungen des großen Mannes als Maßstab an seine Bestrebungen anlegen wollte, so würde man den Werth derselben nicht hoch anschlagen dürfen, denn der Sieg blieb ja am Ende doch dem Gegner. Ja man könnte sich versucht fühlen,

1) Plutarch im Leben des Demosth. cap. 13. *Φαίνεται γὰρ, εἰς ἣν ἀπ ἀρχῆς τῶν πραγμάτων μερίδα καὶ τάξιν αὑτὸν ἐν τῇπολιτείᾳ κατέστησε, ταύτην ἄχρι τέλους διαφυλάξας καὶ οὐ μόνον ἐν τῷ βίῳ μὴ μεταβαλόμενος, ἀλλὰ καὶ τὸν βίον ἐπὶ τῷ μὴ μεταβαλέσθαι προέμενος*" und weiter: *ὥσπερ ἀφ ἑνὸς καὶ ἀμεταβλήτου διαγράμματος τῆς πολιτείας ἕνα τόνον ἔχων ἐν τοῖς πράγμασιν ἀεὶ διετέλεσε.*

diese Erfolglosigkeit der ganzen politischen Thätigkeit des Demosthenes als ein Resultat seiner politischen Kurzsichtigkeit zu betrachten, zumal wenn man bedenkt, welche überraschenden Erfolge der macedonischen Herrscher bald nach der Unterwerfung Griechenlands zum großen Theil mit griechischen Streitkräften gegen die alten Erbfeinde der griechischen Gesittung, die Barbaren des Ostens errang. Hätte sich, so kann man fragen, Demosthenes als einsichtiger Staatsmann nicht über den engen Horizont der partikularistischen politischen Selbstständigkeit Athens erheben sollen zu dem großen Gedanken einer freiwilligen politischen Confoederation des gesammten Griechenlands mit der jugendlich kräftigen Macedonermacht? Dann hätte Philipp als Vorkämpfer des Panhellenismus seine großartigen und weitaussehenden Pläne realisiren und nach dem Sturze des morschen Colosses, der persischen Monarchie, auf welche er es vornehmlich abgesehen, das Griechenthum und dessen Cultur über das ganze neue Weltreich verbreiten können. Daß alles dieses erst von Alexander ins Werk gesetzt werden konnte, das wurde bewirkt durch die Hemmnisse, welche Demosthenes überall den Versuchen Philipp's entgegensetzte, als dieser sich bemühte, die politische Selbstständigkeit Griechenlands zu brechen, um die Kräfte Griechenlands für seine Unternehmungen gegen Persien zur Disposition zu haben. [2]) Schwerlich hätten Olynth, Byzanz, Theben, Athen und Sparta durch das zähe Festhalten ihrer Autonomie dem Philipp einen so hartnäckigen Widerstand geleistet, hätte nicht Demosthenes bald bei persönlicher Gegenwart [3]) durch die Eindringlichkeit seiner Rede, bald durch andere politische Maßregeln ihre Schritte gelenkt. Hat sich aber Demosthenes durch die Erregung dieses Widerstandes wirklich ein Verdienst um Griechenland erworben? Ja! denn er ist der Vertreter der Freiheit, wie sie sich im Bewußtsein des griechischen Volkes ausgeprägt hatte. Diese aber besteht wesentlich in der Autonomie der Stadt; die Stadt, *πόλις*, ist dem Griechen Staat und Vaterland; so unläugbar das Nationalgefühl der Griechen sich kund giebt im trojanischen wie im Perser-Kriege, im delphischen Orakel wie in den olympischen Spielen, so hat es sich doch nie zum Bedürfniß einer staatlichen Einheit erhoben; die Gemeinsamkeit bleibt eine ideale, und wenn Themistocles oder Demosthenes alle Griechen zum gemeinsamen Handeln gegen den gemeinsamen Feind auffordern, so bleibt ihnen darum der Gedanke an eine staatliche Einheit des gesammten Griechenlands gänzlich fremd. Wohl vertheidigt Demosthenes ganz Griechenland, denn er hat ein lebhaftes Gefühl für jene Gemeinsamkeit, allein wenn er sein Vaterland vertheidigt, so vertheidigt er Athen, den Staat wie die Stadt, so sagt

---

[2]) Philipp erkannte wohl, wie nothwendig es sei, daß die Unterwerfung Griechenlands seinem Zuge gegen Persien vorausgehe, denn einmal durfte er einen so gefährlichen Feind nicht im Rücken lassen und andererseits bedurfte er der Streitkräfte Griechenlands, dessen Colonieen in Thracien und die Inseln des ägeischen Meeres; durch seine Ernennung zum Oberfeldherrn, *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*, der Griechen gegen Persien wurde sein Unternehmen gegen die Persermacht gewissermaßen erst als national-griechisches sanctionirt.

[3]) In Byzanz war Demosthenes im Jahre 341 persönlich zugegen, in Theben noch zuletzt im Jahre 338, wenige Monate vor der Schlacht bei Chaeronea, vgl. Plut. vit. Dem. c. 18.

er in seiner vollendetsten Staatsrede unter andern:[4]) „Was sollte, was mußte unsere Stadt thun, o Aeschines, als sie sah, daß Philipp sich Herrschaft und tyrannische Gewalt über Griechenland zu erwerben anfing? Was sollte ein Rathgeber sagen und in Vorschlag bringen, was in Athen ich, (denn auch dieses ist von großer Bedeutung), der ich wußte, daß von ältester Zeit bis auf den Tag, wo ich zuerst die Rednerbühne bestieg, mein Vaterland stets um den ersten Rang, um Ehre und Ruhm gekämpft und mehr Schätze mehr seiner Söhne für das Streben nach Ehre und das allgemeine Beste hingegeben, als irgend ein anderer griechischer Staat für sein eignes Dasein geopfert hatte?" 2c. Wäre es dem griechischen Volke möglich gewesen, den Uebergang zu finden von der bisherigen Staatsform zu einem griechischen Gesammtstaate, so hätte wohl schwerlich jener hartnäckige Widerstand gegen Philipp Statt gefunden, und was das desfallsige Resultat betrifft, so trage ich kein Bedenken gegen Schlosser's Worte,[5]) wenn derselbe, durchdrungen von der Geistesgröße und dem Herrschertalente Philipp's, denselben rühmt, daß er nach der Schlacht bei Chaeronea sich wahrhaft groß gezeigt habe, indem er deutlich an den Tag gelegt, daß er in Griechenland, wie in Thessalien, alle bestehenden Verfassungen und Formen erhalten, nicht die Freiheit unterdrücken, sondern an der Spitze einer wahrhaft freien Nation als oberster Leiter der Dinge glänzen wolle. „Wie glücklich für Griechenland, fährt Schlosser fort, wenn es ihm möglich gewesen wäre, alle Staaten zu einem monarchischen Bunde zu vereinigen und mit allgemeiner Bewilligung eine ganz neue Ordnung zu begründen!". Leider war diese Möglichkeit nicht gegeben, denn sie widersprach schnurstracks der ganzen Eigenthümlichkeit des griechischen Staatslebens; die vom Philipp zu hoffende Neugestaltung Griechenlands war für jeden Mann von ächt griechischer Gesinnung nur eine Knechtung seines Vaterlandes; das leuchtet aus allen Staatsreden des Demosthenes klar hervor; das fühlte selbst Philipp, darum vermied er es nach der Schlacht von Chaeronea, den Boden Attica's auch nur zu betreten, denn er sah ein, daß ohne Freiheit diese Felsen keine Bewohner finden würden; darum begnügte er sich damit, Sparta's Macht in der Peloponnes zu paralysiren, und ließ überhaupt dem ganzen Lande[6]) den Schein der Freiheit, damit er auf friedlichem Wege die Mitwirkung desselben beim Zuge gegen die Perser erlange. Es war also wahrhaft altgriechische hochherzige Vaterlandsliebe verbunden mit klarer Einsicht in das Wesen der griechischen Freiheit, was dem Demosthenes seine antimacedonische Politik eingab und der von ihm geleitete Kampf gegen Philipp ist die letzte großartige Bewährung der dem griechischen Volksgeiste inne wohnenden Begriffe von Freiheit und Vaterland. Dem Manne aber, welcher diese Begriffe so wie er sie von seinen Vätern überliefert

---

[4]) **Demosthenes** pro corona §. 66.

[5]) Schlosser: Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur. I. 3. p. 87.

[6]) Theben freilich mußte als der militairische Schlüssel von Hellas eine starke macedonische Besatzung in seine Burg aufnehmen.

erhalten hat, mit der ganzen Stärke eines großen Characters festhält, dieselben durch die hinreißende Gewalt seiner begeisterten Rede auch bei seinen entarteten Mitbürgern noch einmal zu frischem Leben zu erwecken weiß, und so das Land seiner Väter vertheidigt, dem können wir unsere Bewunderung nicht versagen; denn, wenn er gleich unterliegt, so fällt er doch auf eine der Ahnen würdige Weise unter dem Andrange der unaufhaltsam fortschreitenden geschichtlichen Nothwendigkeit. Der späte Beobachter der Geschichte erkennt freilich, daß die damaligen Zustände Griechenlands unheilbar krankten, er kann nachweisen, wodurch dasselbe in seiner Freiheit zu beharren unfähig geworden war, er würdigt die neue lebensfähige und kräftige Erscheinung der macedonischen Monarchie, neben deren kühnen Organisation freilich die Politik Athens als engherziger kleinbürgerlicher Stadtpatriotismus erscheinen könnte, wenn an beide der gleiche Maßstab angelegt werden dürfte; aber in Athen war fast alle selbstständige Lebenskraft erloschen und nur der Sturm der demosthenischen Rede konnte dieselbe vorübergehend wieder anfachen. Woher aber hätte Demosthenes mitten in der fluthenden Strömung der Ereignisse die prometheische Einsicht nehmen sollen, daß Athen und mit ihm Griechenland doch zuletzt würde unterliegen müssen? Oder finden wir unter den Zeitgenossen auch nur einen einzigen Mann von politischer Einsicht und edler Gesinnung, welcher in einer Neugestaltung der politischen Lage Griechenlands und in dem Anschlusse an Macedonien das Heil für Griechenland gefunden hätte? Vielleicht die Anhänger der macedonischen Parthei in Athen, etwa ein Aeschines, ein Eubulus oder Demades, ein Philocrates oder Kephisophon? Freilich die politische Einsicht fehlte Einzelnen von ihnen nicht, aber wer könnte eine ehrenwerthe Gesinnung suchen bei diesen feilen Söldlingen [7]) Philipp's, welche nicht nach Grundsätzen und Ueberzeugung, desto besser aber nach ihrem eignen Interesse zu reden und zu handeln wußten? Aber vertritt nicht einer der attischen Redner, welcher schon oben als einer der vornehmsten Sprecher des gesammten griechischen Volksbewußtseins genannt worden ist, vertritt nicht Isocrates eine ähnliche Richtung der Politik mit den eben Genannten? Beständig vermittelnd räth er wieder und wieder den Griechen, sich in Friede und Eintracht zu versöhnen und ihre Eroberungssucht nach außen hin zu richten; jeder Staat, so ermahnt er, möge von seinen übermäßigen Ansprüchen abstehen, Athen möge die Herrschaft über die Bundesgenossen aufgeben, ganz von der Seeherrschaft abstehen (vgl. die Rede über den Frieden); an anderen Orten zeigt er, wie leicht den vereinigten Staaten Griechenlands die Eroberungen in Asien

---

[7]) Schlosser l. l. p. 297 fällt ein sehr mildes Urtheil über Aeschines, wenn er sagt: Aeschines faßte sein Zeitalter anders auf als Demosthenes und konnte einen gelinderen Weg, ein freundlicheres Verhältniß zu Macedonien allenfalls auch ohne Bestechung und Bestechlichkeit billigen; man braucht ihn daher nicht gerade für schlecht zu halten, als ihn Demosthenes darstellt; aber das edle Feuer, die Wahrheit und den Ausdruck des Heroismus, der dem Demosthenes eigen ist, weil seine Sache und die Gesinnung, welche er ausspricht, die der guten alten Zeit war, konnte Aeschines von der bloßen Klugheit nicht entlehnen. —

werden würden (vgl. Panegyricus) und schließlich ruft er um 346 sogar den Philipp als Vermittler zwischen den entzweieten Staaten Griechenlands herbei. Allein wir müssen in diesem Falle den Isocrates an politischen Scharfsinn weit dem Demosthenes nachstellen; denn jener bemerkte nicht, daß dabei die Freiheit aller griechischer Staaten unfehlbar eine Beute des macedonischen Machthabers werden müsse und dieselben nur zu bald zu willenlosen Werkzeugen für des ersteren ehrgeizige Pläne herabsinken würde. Ihm gegenüber müssen wir immer den Demosthenes als den wahren Vertreter der ächt griechischen Gesinnung betrachten; ihm, als einem würdigen Nachkommen der alten wackeren Marathons-Kämpfer, erscheint es stets als die erste Pflicht des atheniensischen Staatsbürgers, den Nachkommen das Vaterland nicht minder stark und mächtig zu hinterlassen als die Väter es besessen und wo möglich noch stärker und mächtiger. Er ist im ernsten Kampfe des practischen Lebens aufgewachsen und ergreift daher mit practischem Sinne die nächsten und wichtigsten Interessen des Staates, ohne sich viel auf das schöne Ideal einer Verbrüderung des civilisirten Hellenenthums gegen den barbarischen Osten einzulassen; ihm ist Persien, welches ja schon längst von seiner für die hellenische Cultur Gefahr drohenden Höhe herabgesunken war, nur ein Mittel zum Zweck, [8]) und dieser Zweck ist immer und immer die Bekämpfung der nahen, wachsenden, Alles verschlingenden Uebermacht Philipps. Dagegen bewegt sich Isocrates stets in viel allgemeineren Kreisen und zeigt dabei meistens mehr Kunst als Gesinnung, mehr Berechnung als Gemüth; so ist in der Rede über den Frieden, oder *συμμαχικός*, welche grade in der Zeit des Bundesgenossenkrieges geschrieben ist, als die Athener in der bedrängtesten Lage waren, eine so mattherzige Auffassung von der Bedeutung des atheniensischen Staates, daß jeder wackere Athener dagegen protestiren muß. Auch tragen seine Reden viel weniger den Character practisch wirksamer Staatsreden als den wohlgemeinter guter Rathschläge, welche aber wegen ihrer Allgemeinheit ohne bleibenden Eindruck sind. [9]) Es sind litterarische Productionen, zum Lesen geeignet und bestimmt, denen man es aber anmerkt, daß es dem Verfasser mehr um die Entfaltung der Kunst als um die Wahrheit, mehr um den Beifall der Kunstkenner als um die Verfolgung eines practischen Zwecks zu thun ist. [10]) Daß aber auch Isocrates der alten hellenischen Auffassung von politischer Selbstständigkeit und Freiheit darum noch nicht

[8]) So leistete Persien z. B. sehr thätigen Beistand gegen Philipp, als dieser 341 Perinth und Byzanz belagerte; der persische Hof wurde damals zuerst vom Demosthenes darauf aufmerksam gemacht, daß Philipp anfange, ihm gefährlich zu werden. Auch soll Demosthenes selbst für persisches Gold nicht unzugänglich geblieben sein, vgl. **Plut. vit. Demosth.** c. 14, was ich nicht bestreiten will, denn da seine Politik mit der persischen damals ohnehin schon Hand in Hand ging, so kann das nicht Bestechung genannt werden, und aus manchen andern Umständen läßt sich schließen, daß Demosthenes dem Golde nicht eben abhold war.

[9]) Die Rede über den Frieden z. B. ist eine politische Broschüre, welche ohne alle Wirkung geblieben.

[10]) Daher vergleichen schon die Alten den Isocrates einem Athleten, während Demosthenes ein Vaterlandsvertheidiger; vgl. die Stellen bei Westermann-Gesch. d. Beredsk. I. §. 48. n. 8.

in der Weise entfremdet war, daß er den Sieg des Philippus bei Chaeronea nicht als den Untergang der griechischen Freiheit betrachtet hätte, beweis't sein freiwilliger Tod nach dieser Niederlage Griechenlands, in welchem man wohl mit Recht den Beweis für seine Enttäuschung hinsichtlich der Stellung Philipps zu den Staaten Griechenlands findet. Isocrates, der Schüler aller Sophisten seiner Jugend-Zeit und der Lehrer fast aller nachherigen Redner gab der Beredsamkeit ihre höchste formelle Ausbildung was den Rythmus und Klang der Worte und den Bau der Sätze u. dgl. m. anbetrifft; zugleich aber veränderte er ihren Inhalt, indem er ihr die Wissenschaft und namentlich die Geschichte als Rüstzeug in die Hand gab; dadurch aber wurde die letztere zu einem Zweige rhetorischer Wissenschaft; dadurch aber wurde ihr Character, die Wahrheit, die treue Aufbewahrung des Geschehenen, verwischt, indem es dem Redner gleichgültig ist, ob er durch Schein oder Wahrheit seinen Zweck erreicht. Daher müssen wir uns sehr hüten die geschichtlichen Darstellungen dieser Redner für unbedingt glaubwürdig zu halten, und sie nur nach dem Zweck beurtheilen, welchen der Redner dabei gehabt hat. Der Einfluß, welchen Isocrates auf den Gang der griechischen Angelegenheiten gehabt hat, ist uur gering und ohne Nachhaltigkeit; seine Schüler dagegen erlangten große politische Bedeutung als Staatsredner. Isaeus nämlich gab um diese Zeit der Redekunst eine ganz andere Richtung, indem er sie aus den dunkeln Hallen der Rhetoren-Schulen hinausrief in die Sonne und den Staub der öffentlichen Plätze, wo die todte Bildsäule des Isocrates bald zu einer lebendigen Gestalt ward. Demosthenes, obschon er von allen gelernt hat, war doch vorwiegend Schüler des Isaeus.[11] Daher war das Streben des Demosthenes von vorn herein auf die Ausbildung zum Staatsredner gerichtet, während die meisten und bedeutendsten der isocratischen Reden zu den Prunkreden oder panegyrischen Reden gehören, dem *γένος ἐπιδεικτικόν*, welches vornehmlich bei den Sophisten ausgebildet und auch beim Isocrates, obschon nach Unterschiebung einer anderen materiellen Basis, noch in enger Verwandtschaft mit den sophistischen Schulen entwickelt ist. Auch die dritte Art der Beredsamkeit, die Gerichtsrede, das *γένος δικανικόν*, war dem Isocrates nicht fremd, allein er behandelte dieselbe nur als Neben-Sache und die Anzahl seiner uns erhaltenen Reden dieser Art ist verhältnißmäßig nur gering. Eine desto größere Anzahl derartiger Reden finden wir dagegen unter den demosthenischen, und auch dadurch zeigt sich uns Demosthenes gleich als ein Mann, welchem es weniger um die künstlerische Ausbildung der Schulberedsamkeit mit ihren mehr glänzenden denn ersprießlichen Resultaten als um ihre Anwendung auf die mannigfachen Verhältnisse des täglichen Lebens zu thun war; und daher finden wir auch fast gar keine Prunkreden von ihm, denn die beiden unter seinem Namen erhaltenen der *Ἐρωτικός* und der *Ἐπιτάφιος* sind ihm von Neueren gewiß mit Recht abgesprochen. Unter den Gerichtsreden des Demosthenes selbst aber nähern sich manche wieder der Staatsrede ganz ungemein, besonders einige von den in Staatsprocessen gehaltenen oder wenigstens abgefaßten, so die Rede für Cte-

11) cf. Plut. vit. Dem. c. 5.

siphon, dem Wesen nach eine Staatsrede, wenn auch der Form nach ein λόγος δικανικός δημόσιος; nicht minder die Rede von der Truggesandtschaft, die Leptinea, Midiana und andere. Dagegen bleiben andere strenge in den Schranken der Gerichtsrede, was natürlich fast bei allen in Privat-Processen geschriebenen, λόγοις δικανικοῖς ἰδιωτικοῖς, der Fall ist; gleichwohl enthalten auch die letzteren manche Aufschlüsse über die politische Stellung, wenn auch nicht des Demosthenes selbst, so doch der Parthei, für welche die Rede verfaßt ist.[1]) Von der politischen Stellung der Clienten können wir aber zurückschließen auf die des Advocaten selbst; denn das ist das interessante Resultat der Vergleichung dieser Gerichtsreden unter einander, daß Demosthenes dieselbe feste Consequenz, welche er in seiner politischen Thätigkeit beweist, auch in seiner Praxis als Logograph bewährt; auf diese Weise dient ihm seine Thätigkeit als Advocat nicht nur dazu, sein Rednertalent auszubilden, sondern auch dazu sich eine Parthei zu bilden und einen festen Standpunct im Staate als Vertreter derselben zu sichern. Die meisten Gerichtsreden hat Demosthenes vor dem Beginn seiner politischen Laufbahn geschrieben; werfen wir daher einen kurzen Blick auf den Zustand Athens in jener Zeit. Eigentlich politische Partheien lassen sich nicht erkennen, denn es fehlen die Principien, es kommt nur auf die Absichten und Interessen der Einzelnen an; die Kraft der principiellen Einsicht hat sich völlig abgestumpft, Rivalität und Gelderwerb herrschen vor; das Volk zum Theil verkümmert und verarmt ist dabei stolz auf alten Ruhm und alte Größe; die Choregie seit 406 und später auch die Trierarchie kann von zweien gemeinsam geleistet werden, letztere wird seit 358[13]) nach den schon seit 377 für die Vermögensteuer bestehenden Genossenschaften, Symmorieen, geleistet; dabei wissen sich die Reichen, welche Vorschuß leisteten und daher die Vorstandschaft der Symmorieen hatten, durch wohlfeile Verpachtung häufig allen Vorschüssen zu entziehen. Dabei ist der Rechtszustand ein höchst unsicherer, das Privatrecht ist zu keiner festen Ausbildung gelangt; bei der Menge einzelner gesetzlichen Bestimmungen ist trotz mehrfach angeordneter Revision der Gesetze eine unglaubliche Confusion in denselben. Volksführer und Heerführer stehen sich meistens feindlich gegenüber; jene entziehen sich dem Kriegsdienste, diese beuten den Krieg für ihre eigne Casse aus, leben dabei in Ueppigkeit und Schwelgerei und sind gegen das Volk stolz und hochfahrend, wie z. B. Iphicrates; das Kriegswesen ist in den Händen der Söldnerschaaren. Athen ist eine Plutokratie

---

12) Nach den gesetzlichen Vorschriften mußte bei den mündlichen Verhandlungen vor Gericht jeder seine Sache selbst führen; wer sich selbst nicht die Fähigkeit zutraute, ließ sich daher eine angemessene Rede von einem Anderen anfertigen, die er dann so gut es gehen wollte auswendig lernte; die Verfasser waren dann meistens Rhetoren, welche in diesem Falle Logographen hießen; sie erhielten natürlich Geld für ihre Bemühung und der erste, welcher ein Gewerbe daraus machte soll Antiphon gewesen sein; sie sind nicht zu verwechseln mit den Rechtsbeiständen, causidicis oder συνηγόροις, welche bisweilen den Vortrag einer Parthei durch ihre Reden unterstützten und vor den Richtern selbst sprachen.

13) Vgl. K. F. Herrmann: Lehrb. der griech. Staatsalterthümer §. 162. n. 12 mit Schömann: antiquitt. jur. pub. Graec. p. 327 n. 8.

geworden und wenngleich nicht alle Reiche eine Coterie bilden, so unterstützen sich doch die einzelnen Hetärieen; sie dulden nicht gerne Emporkömmlinge unter sich und chicaniren dieselben auf alle Weise; insgesammt aber stehen sie den kleinen Leuten gegenüber. Unter solchen Umständen tritt nun Demosthenes, nachdem er selbst erst sein Vermögen aus den habgierigen Händen seiner Vormünder entrissen, in einer Menge von Gerichtsreden entschieden als Anwalt der Armen und Unterdrückten gegen die Reichen auf und bringt dann, indem er den Kampf gegen Eubulus, Meidias, Polyeuctos, Aeschines u. a. m. aufnimmt eine neue Wendung in die athenienssische Politik. Unter denjenigen Gerichtsreden nun, welche Demosthenes vor dem Beginn seiner Laufbahn als Staatsmann für Andere verfaßt hat, befindet sich eine Anzahl von Reden, welche die Aufmerksamkeit und das besondere Interesse aller derjenigen verdienen, welche sich mit der gerichtlichen Beredsamkeit des Demosthenes und ihren Zusammenhang mit seiner politischen Wirksamkeit genauer bekannt machen wollen. [14]) Daher habe ich im Folgenden eine zusammenhängende Darstellung der Processe, auf welche sich jene Reden beziehen, zu geben versucht und bei denjenigen Puncten, welche mir einer genaueren Erörterung zu bedürfen schienen, meine Ansichten darüber dargelegt und motivirt. Dabei habe ich nur die Hauptpuncte hervorgehoben, da es mir hier mehr darum zu thun war um ein anschauliches und treues Bild der Weise des attischen Gerichts und der Wirksamkeit des Demosthenes auf diesem Gebiete zu geben als eine Reihe neuer Resultate oder Hypothesen über alle bei diesen Reden aufzuwerfenden schwierigen Fragen hinzustellen. Die Reden selbst sind folgende: Für Phormion, Nro. 36 ed. Baiter und Sauppe, Gegen Stephanus I und II, Nro. 45 und 46, Gegen Timotheus, Nro. 49, Gegen Polycles, Nr. 50, Ueber den trierarchischen Kranz, Nro. 51, Gegen Callippus, Nro. 52, und Gegen Nicostratus, Nro. 53. Diese Reden beziehen sich sämmtlich auf die Angelegenheiten eines gewissen Apollodor, mit welchem Demosthenes genau befreundet gewesen zu sein scheint, und bilden daher eine Art Gesammtheit; nicht ohne Bedeutung aber ist auch der Eingang der Rede gegen die Neaera für unsere Betrachtung, obschon die Rede selbst weder vom Demosthenes verfaßt ist, noch einen den Apollodor selbst betreffenden Proceß behandelt. Da, wie gesagt, die Person des Apollodor das Band bildet, welches die aufgezählten Reden mit einander verknüpft, so wird in der folgenden Darstellung auch die Betrachtung seiner Verhältnisse und seines Lebens auch der Faden sein, an welchen die Bemerkungen zu den betreffenden Reden jede an ihrer Stelle sich anreihen, so zwar,

14) Rehdantz: Vitae Iphicratis, Chabriae, Timothei sagt p. 191: vitam Apollodori, Pasionis filii, scribendam mihi elegi, qua de re uberius disputare constitui — non hoc tamen loco — propterea quod Demosthenem adeuntibus non minori quam vitam cognituris Timothei usui est Apollodori rerum omnium accurata cognitio.“ und not. 60: De Apollodori et Pasiclis rebus in dissertat. inaugurali disputare constitui. Diese 1845 versprochene Inaugural-Dissertation ist jedoch noch nicht erschienen, soviel ich weiß. Die Arbeiten von Hermann: de tempore, quo orationes quae feruntur Demosth. pro Apoll. et Phormione scriptae sint“ und Rumpf: Quaedam de ea oratione, quae in Timotheum habita etc. sind mir nur aus der Darstellung von Rehdantz bekannt geworden.

daß im ersten Theile vorwiegend die Privat-Verhältnisse des Apollodor, im zweiten aber seine politische Thätigkeit und seine daraus entspringende Stellung zum Demosthenes und anderen Zeitgenossen zur Sprache kommen. Dabei wird sich jedoch hin und wieder eine Fusion beider Betrachtungen nicht vermeiden lassen, weil beide in einander übergreifen, andererseits aber wird die erstere den beiweitem umfangreicheren Theil des Ganzen bilden, weil die meisten jener Reden Privat-Processe behandeln und wir durch sie erst über die politische Wirksamkeit Apollodor's unterrichtet und zu weiteren Schlüssen berechtigt werden. —

I. Das Leben des Apollodor mit vorwiegender Betrachtung seiner Privatverhältnisse.

Pasion, der Vater des Apollodor, war vormals als Sclave von dem Wechsler Archestratus gekauft und von ihm in seinem Geschäfte benutzt worden.[1] Dieser hatte jedoch sein Wechselgeschäft in Gemeinschaft mit einem andern Athenienser, Antisthenes, daher wir denn auch beide zusammen als Herren, *κύριοι*, des Pasion genannt finden.[2] Durch Treue gegen seine Herren und Brauchbarkeit und Redlichkeit in deren Geschäft erwarb sich Letzterer deren Zuneigung mit der Zeit in so hohem Grade, daß er, nachdem er unter ihrer Leitung einer Wechselbank vorzustehen gelernt hatte, frei gelassen wurde. Bald darauf zogen sich Archestratus und Antisthenes ganz vom Geschäfte zurück und Pasion führte dasselbe nun auf eigne Rechnung fort, sei es, daß er die Wechselbank *τράπεζα*, mit den darin befindlichen Depositis, *παρακαταθήκαις*, anfangs nur miethete,[3] sei es, daß sie ihm sogleich als Eigenthum übergeben wurde; in letzterem Falle ließen vielleicht die früheren Besitzer einen Theil ihres Vermögens als Einlage, *ἀφορμή*, und Bestandtheil der Fonds, mit denen die Geschäfte besorgt wurden, stehen.[4] Eigenes Vermögen

---

1) Einen kurzen Abriß von Appollodor's Leben giebt Rehdantz l. l. p. 191. Was die Geschäfte der Wechsler, oder Trapeziten betrifft, so verweise ich auf Boeckh's Staatsh. d. A. I. p. 139 ff. Die Trapeziten sind zur Zeit des Demosthenes fast die einzigen Inhaber des Geldverkehrs; die Umwechslung der Münzen gegen Aufgeld war keineswegs ihre ausschließliche Beschäftigung; sie waren vielmehr Inhaber von Privatbanken, nahmen von reichen Leuten, welche sich nicht mit der Verwaltung ihres Vermögens befassen wollten, Geld zu mäßigen Zinsen auf, um es anderen mit Vortheil zu verleihen; liehen auch auf alle Arten von Pfänder, *ἐνέχυρα*, und Hypotheken, Häuser und Ländereien; auch wurden Gelder und Schuldbriefe häufig nur der Sicherheit wegen bei ihnen deponirt, besonders seitdem im heiligen Kriege die delphischen Tempelschätze angegriffen waren, denn bis dahin waren die Tempel ihrer Unverletzlichkeit wegen vielfach zur Deponirung von Geldern, Verträgen und Schuldbriefen benutzt; sie dienten als heilige Banken; vgl. Schlosser l. l. I, 2 p. 230. — Meier att. Proc. p. 514.

2) Vgl. Demosth. für Phormion §. 43, 44 u. 48. Antisthenes ist vielleicht derselbe, welchen Lysias im Areopagiticus §. 10 erwähnt. —

3) So vermuthet Rehdantz; jedoch erscheint Pasion im Trapeziticus des Isocrates schon als Eigenthümer der Wechselbank, auch wird dort § 43, wo von einer noch früheren Zeit die Rede ist, Archestratus nicht als Eigenthümer und Pasion nicht als Miether der Bank bezeichnet, sondern ersterer als *ὁ ἀπὸ τῆς τραπέζης*, als gewesener Trapezit, wie *ὁ ἀπὸ τῆς πρεσβείας* = qui legatione perfunctus est.

4) Dieses schließe ich aus der eben angeführten Stelle; dort verbürgt sich nicht Pasion selbst für den Sohn des

hatte Pasion damals schwerlich, das Vertrauen, welches er sich als Buchhalter, ἐπικαθήμενος ἐπὶ τῆς τραπέζης, bei denen erworben hatte, welche mit der Bank Geschäfte machten, sicherten ihm den ferneren Betrieb mit dem darin befindlichen fremden Gelde. Jedenfalls aber führte Pasion das Geschäft anfangs als Schutzgenosse des Staates, μέτοικος, und wurde erst später wegen der großen Verdienste, welche er sich um den Staat erwarb, mit seinen Descendenten unter die attischen Bürger aufgenommen [5]) und dem Demos von Acharnae zugetheilt, letzteres wahrscheinlich, weil er in demselben Grundbesitz erwarb; vgl. geg. Neaera §. 72, für Phormion §. 47, geg. Nicostr. §. 18, geg. Stephanus I §. 28 und II §. 15. Zu den besonderen Diensten, welche Pasion dem Staate leistete, um sich des Bürgerrechts würdig zu machen, gehörte es u. a., daß er dem Staate tausend Schilde schenkte, woraus sich schließen läßt, daß er die Schildfabrik, τὸ ἀσπιδοπηγεῖον, welche später unter seiner Hinterlassenschaft häufig erwähnt wird, schon als Metöke besessen habe; außerdem zeichnete er sich nicht nur durch gewissenhafte Leistung aller vom Staate auferlegten ordentlichen und außerordentlichen Abgaben und Dienste aus, sondern er that

Sopäus mit einer Summe von 7 Talenten, etwa 9625 Rthlr., sondern er verschafft ihm den Archestratus, τὸν ἀπὸ τῆς τραπέζης, als Bürgen; gleichwohl aber wird unmittelbar darauf Pasion selbst als Bürge für jene Summe betrachtet, indem es heißt: οὐκ ἂν δήπου τοσούτων χρημάτων ἐγγυητής μου κατέστη und § 44: τῶν δ' ἑπτὰ ταλάντων ἐγγυητής μοι ἐγένετο. Hatte nun Archestratus noch Gelder beim Pasion stehen, so können wir uns die Sache erklären; Archestratus verbürgte sich, damit der Sohn des Sopäus nicht gefangen gehalten würde; als Sicherheit für seine Bürgschaft aber wies er 7 Talente von seinem beim Pasion stehenden Vermögen an; so erschien letzterer dem Sohn des Sopäus als der factische Bürge, Archestratus nur als der nominelle; und in der That würde sich auch Pasion, wären jene 7 Talente verloren gegangen, an dem Depositum schadlos gehalten haben, welches er vom Sohn des Sopäus in Händen hatte, wie der Redner im Trapez. § 42 andeutet: πίστιν ἡγούμενος ἔχειν ἱκανὴν τὸ χρυσίον τὸ παρ' αὐτῷ κείμενον. Wenn Meier attischer Proceß p. 251 n. 25 aus dieser Bürgschaft schließen möchte, daß eine Eisaggelie und keine Phasis gegen den Sohn des Sop. vorgelegen habe, so möchte ich das bezweifeln; als Fremder muß der Beklagte ja das p. 516 und 581 erwähnte vadimonium judicio sisti auch bei der Phasis stellen, das ἔφηνε in § 42 ist somit wohl genau zu nehmen; dem, was Meier l. l. p. 249 n. 20 gegen Heffter p. 187 n. 4 über diesen Fall vorbringt, stimme ich vollkommen bei, nur daß man unter dem „Bundesgenossenkrieg, in welchem die Delier Athen feindlich gegenüberstehen," ja nicht an den von 350—355 denken darf, denn das widerstreitet der chronologischen Bestimmung der Rede; man müßte denn etwa mit Bréquigny die Rede ins Jahr 350 setzen; worauf sich diese Annahme stützt weiß ich nicht, da ich sie nur aus Westermann: Gesch. d. griech. Beredskt. p. 290 nahm; unrichtig ist sie sicher, denn Pasion war schon 370 gestorben. Noch könnte man fragen, warum Pasion denn nicht selbst jene Bürgschaft übernommen habe? Wahrscheinlich weil er nicht soviel eignes Vermögen nachweisen konnte, daß die Behörde an seiner Bürgschaft eine genügende Sicherheit gefunden hätte; denn daß er vielleicht noch Metöke war, dürfte wohl schwerlich ein Hinderniß gewesen sein.

5) In eine Phratrie wurde er jedoch als δημοποίητος nicht aufgenommen vgl. Herrmann Staatsaltthm. § 100 n. 4, was ich hier bemerke, weil es wahrscheinlich mit der weiter unten zu erwähnenden Beschränkung des jus testandi solcher Neubürger zusammenhängt.

sich auch noch bei den freiwilligen Beiträgen zu den Staatslasten, *ἐπιδόσεις*, mit großer Freigebigkeit hervor. [6]) So stellte er z. B. bei öfterer Gelegenheit dem Staate freiwillig Trieren und bemannte sie auch auf eigene Kosten, eine Leistung, welche nicht geringe Kosten verursachte, wie wir unten aus der Rede gegen Polycles ersehen werden. Zu der Zeit, in welche die im Trapeziticus des Isocrates erwähnte außerordentliche Kriegssteuer, *εἰσφορά*, [7]) fällt, scheint das Vermögen des Pasion noch nicht bedeutend gewesen zu sein, allein durch seinen sehr ausgebreiteten Geschäftsbetrieb gelang es ihm, dasselbe nach und nach so bedeutend zu vermehren, daß er zuletzt zu den reichsten Bürgern Athens gezählt werden konnte. Freilich erscheint die Art und Weise, wie dies geschah, uns nach den Beschuldigungen, welche der Kläger in der erwähnten Rede des Isocrates gegen den Pasion vorbringt, eben nicht im besten Lichte, vielmehr als eine äußerst unredliche; allein man muß dabei auch bedenken, daß man in jener Rede nur eine Parthei hört, und bei einer sorgfältigen Erwägung aller Umstände möchte vielleicht das Urtheil über den Pasion weniger hart ausfallen. [8]) Für seine Redlichkeit spricht außerdem auch das große

---

[6]) Vgl. besonders geg. Stephanus I § 85 und geg. Callippus § 26; dort heißt es *χιλίας ἔδωκεν ἀσπίδας, καὶ πολλὰ χρήσιμον αὐτὸν παρέσχε, καὶ πέντε τριήρεις ἐθελοντὴς ἐπιδοὺς καὶ παρ' αὐτοῦ πληρώσας ἐτριηράρχησε τριηραρχίας.* Herrmann Staatsaltth. § 115 n. 11 nimmt ebenfalls an, daß diese *ἐπίδοσις* von dem Metöken Pasion angegeben sei, obschon sich die Zeit derselben nicht genau bestimmen läßt. Wenn die hier erwähnte Trierarchie in die Zeit fällt, da Pasion noch nicht attischer Bürger war, so muß er damals nicht mehr gewöhnlicher Metöke, sondern schon Isotele gewesen sein, sonst hätte er nicht Trierarch sein können. Was die Stellung der fünf Trieren betrifft, so muß man wohl unter *τριήρη ἐπιδοῦναι* die Ausrüstung einer auf den Werften liegenden Staatstriere, nicht die Stellung des Schiffes selbst verstehen, vgl. Boeckh Staatshaush. II p. 108 und 129.

[7]) Damals war Pasion noch Metöke, wie sich aus § 41 der Rede ergiebt: zu denjenigen Metöken, welche damals zur Anfertigung eines neuen Steuer-Katasters für die Metöken erwählt waren, und welche zu diesem Zwecke das Vermögen der sämmtlichen Metöken aufschrieben *ἑτέρων ἐπιγραφῶν γενομένων*, gehörte auch der Sohn des Sopaeus, der Kläger in jener Rede; derselbe hatte sich selbst sehr hoch angesetzt, bat aber seine Amtsgenossen *συνεπιγραφεῖς*, sie möchten doch den Pasion nicht zu hoch ansetzen, weil derselbe einen Theil seines Betriebscapitals nicht als Eigenthum besitze; hätten die Taratoren dieses Capital, welches scheinbar Eigenthum des Pasion war, in der That aber dem Sohne des Sopaeus gehörte, für steuerpflichtig erklärt, so würde dasselbe doppelt belastet gewesen sein, denn der Sohn des Sopaeus hatte es schon für sich selbst angerechnet; man sieht aber aus dieser Stelle, wenn anders die Darstellung des Klägers der Wahrheit gemäß ist, zu welchen Verwickelungen eine Verheimlichung des Vermögens, wozu der Kläger genöthigt gewesen zu sein vorgiebt, führen konnte.

[8]) Rehdantz sagt a. a. O.: **Qua in causa, uti Pasionem improbitatis incusare non audeo, ita eum non credo talem fuisse qui „nullum hospitem injuria affecerit"** (ut filius de eo adv. Callip. 26, cf. in Tim. 46). Nicht so zurückhaltend urtheilen Boeckh und Schlosser, welche den Unterschleif des Pasion als erwiesen betrachten; auch Meier: att. Proc. p. 502 n. 76 sagt: „wenn wir lesen, zu welchem Betruge selbst ein Pasion mitwirkte." Es würde mich hier zu weit von meinem Vorhaben abführen, wenn ich das Für und Wider in

Zutrauen, welches er sich bei seinen Mitbürgern erwarb, und welches durch ganz Hellas ging; durch seine ausgedehnten Geldgeschäfte stand er mit vielen Ausländern in gastfreundschaftlichem

---

dieser Sache gegen einander abwägen wollte; ich begnüge mich daher mit einer gedrängten Uebersicht nach der Darstellung des Klägers. Sopaeus ist ein Unterthan des Tyrannen Satyrus am kimmerischen Bosporus, welcher bis 393 regierte; er genießt dessen ganzes Vertrauen und führt dessen Regierungsgeschäfte, woneben er noch als Statthalter einen großen Theil jenes Reiches verwaltet; Athen trieb damals einen bedeutenden Handel nach jenen Gegenden, besonders weil es die Getraidezufuhr von dort nicht entbehren konnte, es stand daher auch mit den dortigen Herrschern in steter Verbindung, man denke nur an die Atelie des Leucon, Nachfolgers von Satyrus, die Bedeutung des wichtigen Stapelplatzes Theudosia, bei dessen Belagerung Satyrus fiel, und manche andere Umstände, welche wir in **Demosth. Leptinea** § 29—41 erwähnt finden. Sopaeus nun hatte viel von Athen gehört, wünschte nach Griechenland auszuwandern, befrachtete deßhalb zwei Lastschiffe mit Getraide und sandte damit seinen Sohn nach Athen, ἅμα κατ' ἐμπορίαν καὶ κατὰ θεωρίαν. Dieser ließ sich in Athen als Metöke nieder und trat dort auch mit dem Pasion in Geschäftsverkehr. Inzwischen fiel Sopaeus beim Satyrus in Ungnade, weil er gegen dessen Thron conspirirt haben sollte; letzterer ließ ihn gefangen nehmen und betrieb in Athen die Auslieferung seines Sohnes und dessen Vermögens; um nun wenigstens Etwas zu retten leugnete der Sohn in Athen sein Vermögen ab, nachdem er es ohne Hinzuziehung von Zeugen beim Pasion deponirt, und wies sogar nach, daß er vielmehr in Athen noch Schulden habe. Als sich inzwischen am Bosporus die Lage der Dinge geändert, Satyrus den Sopaeus wieder zu Gnaden angenommen und seine Statthalterschaft sogar noch vergrößert, ja den eignen Sohn mit jenes Tochter vermählt hatte, forderte auch der Sohn des Sopaeus sein Vermögen vom Pasion zurück; dieser aber verleugnete es und daher erhob jener eine Klage wegen Vorenthaltung eines Depositums gegen ihn; diese δίκη παρακαταθήκης betrifft die erwähnte Rede, vgl. Meier: att. Proc. p. 512; sie ist spätestens 393 gehalten, denn Satyrus lebt noch, vgl. Westermann l. l. p. 290. Gegen obige Darstellung des Klägers wird aber Pasion gewiß stark protestirt haben; die Beweisführung des Klägers selbst läßt manche Bedenken in uns aufsteigen; die Deponirung seines Vermögens beim Pasion kann er nicht beweisen, da sie ohne Zeugen geschehen, dieses war nun freilich bei den Trapeziten auch nicht nöthig, weil deren Bücher, γραμματεῖα ein gewissermaßen anerkanntes öffentliches Vertrauen genossen, vgl. Meier att. Proc. p. 502; allein auch in die Bücher des Pasion war ja das Depositum nicht eingetragen, freilich, nach des Klägers Angabe, damit nicht bei der Nachforschung nach seinem Vermögen jene Bücher dasselbe verriethen. Um nun aber doch zu beweisen, daß er sein Vermögen beim Pasion deponirt habe, benutzt der Kläger mehrere Zwischenfälle; die Zeugnisse, welche er § 12, 14 und 16 über die Geschichte mit dem Kittos beibringt, könnten nur dann etwas beweisen, wenn vorher die Richtigkeit der Motive bewiesen wäre, welche er dabei dem Pasion unterschiebt, so beweisen sie nur, daß Pasion von diesem Kittos, seinem Geschäftsführer (er heißt ἐπὶ τῇ τραπέζῃ καθήμενος § 12), sehr viel gehalten habe; über die sehr gewichtige Beschuldigung, daß Pasion das Document verfälscht habe, in § 23, wird gar kein directes Zeugniß beigebracht, und grade dieser letzte Punkt spricht am lautesten für die Unschuld des Pasion; man könnte in der That aus der ganzen Rede die schlagendste Vertheidigung des letzteren herleiten; von Interesse ist der Brief von Satyros, welcher § 52 erwähnt und auf welchen in § 57 und 58 so großes Gewicht gelegt wird, ein Beweis wie die auswärtige Diplomatie anfängt, ihren Einfluß auf die Entscheidungen der attischen Geschwornen geltend zu machen, ein Einfluß, welchen Philipp von Macedonien später durch seine

Verkehr und mit manchen bedeutenden Männern unter seinen Mitbürgern in gutem Vernehmen, Fremde und Einheimische benutzten vielfach seine Wechselbank, so z. B. Lycon von Heraclea, welcher einen Theil seines Vermögens bei ihm stehen hatte, so der Vater des Demosthenes, von welchem 2400 Drachmen, etwa 550 Rthlr. Pr. Cr., bei ihm standen, so der berühmte Feldherr Timotheus, welcher nach und nach mit einer Summe von 4438½ Drachmen, etwa 1017 Rthlr. 3 gr. Pr. Cr., sein Schuldner geworden war. [9]) In der letzten Zeit seines Lebens zog er sich jedoch von den Geschäften zurück, um ungestörter leben zu können und weil er kränklich geworden war und an den Augen litt; er vermiethete daher die Wechselbank sowie die Schildfabrik an seinen früheren Sclaven, Phormion, [10]) welchem er die Freiheit gegeben hatte. Wie bedeutend aber das Geschäft des Pasion gewesen sein muß, sehen wir an dem ungewöhnlich hohen Miethpreise, welchen Phormion jährlich bezahlen muß. [11]) Auch stand diese Bank sehr fest, denn als

besoldeten Redner in Athen trefflich auszubeuten wußte. Was das Resultat des Processes anbetrifft, so vermuthe ich, daß die Geschworenen, welchen von den Thesmotheten die Sache zur Entscheidung überwiesen war, den Pasion freisprachen; es würde ihn nämlich, wenn er verurtheilt wäre, außer Rückerstattung des Depositums Atimie getroffen haben; daß aber letzteres der Fall gewesen, dagegen sprechen alle sonstigen Nachrichten, welche wir über sein Leben haben; vgl. Meier: att. Proc. p. 514: „Es mag auch wohl für Athen das Gesetz gegolten haben, τὸν μὴ ἀποδιδόντα τὴν παρακαταθήκην ἄτιμον εἶναι; und in dem Falle kann man wohl annehmen, daß die Strafe der Ehrlosigkeit jeden παρακαταθήκης verurtheilten ipso jure erwartet habe, ohne daß es dazu erst eines besonders hierauf gerichteten richterlichen Ausspruches bedurfte;" auch läßt sich aus § 10 unserer Rede schließen, daß Betrug in Beziehung auf Deposita an Trapeziten noch viel härter geahndet wurde als an jedem Anderen; auch scheinen solche Fälle doch im Ganzen nur selten vorgekommen zu sein. —

9) Vgl. geg. Polycles § 56, die Rede gegen Callippus, Demosth. geg. Aphobus I § 11, die Rede geg. Timotheus.

10) Vgl. die Reden für Phormion § 4, 51; geg. Timoth. § 6; geg. Callipp. § 6 u. 29; geg. Stephanus II § 27 und I § 31 ff. An der letzten Stelle finden wir den Miethscontract selbst; ob das Document ächt ist oder nicht, lasse ich dahin gestellt sein, da ich mich nicht im Stande fühle, die schwierige Frage über die etwanige spätere Entstehung und Einschiebung derartiger Actenstücke in die demosthenischen Reden, sei sie nun mit Benutzung der Archive oder ohne dieselben nach bloßen Rückschlüssen aus dem Inhalte der Rede geschehen, ihrer endlichen Entscheidung näher zu rücken; auch ist eine solche Entscheidung in diesem Falle nicht eben von großem Belang, da der Inhalt des Documents sich als unzweifelhaft richtig herausstellt; man könnte sich höchstens an dem χωρὶς stoßen, welches der Kläger in den sonst gleichlautenden Worten § 34 ausläßt; auffallen könnte es auch, daß nur von der Vermiethung der Wechselbank die Rede ist, da man doch aus dem Miethpreise sieht, daß die Schildfabrik, τὸ ἐργαστήριον, wie es geg. Steph. II § 27 kurzweg genannt ist, mit in jenen Contract eingeschlossen war; noch finden sich am Ende die Worte ἐπὶ τὴν τράπεζαν, welche der Redner in § 32 nicht hat; zu bemerken ist, daß „αἱ παρακαταθῆκαι" nicht wie in dem not. 8 erwähnten Falle Deposita bezeichnet, sondern die verzinslichen Einlagen in die Fonds der Bank, also in demselben Sinn wie die oben erwähnte ἀφορμή.

11) Die Wechselbank allein war zu 100 Minen vermiethet, welche, wenn man mit Boeckh l. l. I p. 16 die

zwischen 370 und 362 eine Menge Trapeziten Banquerott machten und in Folge dessen ihr ganzes Vermögen verloren, *ἐξίστασθαι τῶν ὄντων*, hielt sich diese Bank aufrecht, obschon der Inhaber, Phormion, eine so hohe Miethe dafür erlegen mußte, während jene Eigenthümer waren. [12]) Nicht gar lange nachdem er diesen Contract mit Phormion abgeschlossen hatte, starb Pasion zu Athen unter dem Archon Dysnicetus, Ol. 102, 3, oder 3$\frac{70}{69}$ v. Chr. nach einer schweren, und wie es scheint, langwierigen Krankheit. [13]) Er hinterließ zwei Söhne von seiner ebenfalls überlebenden Frau, Archippe; der älteste derselben war Apollodor, damals 24 Jahre alt, also Ol. 96, 3 oder 3$\frac{94}{93}$ geboren; dieser war schon seit längerer Zeit mündig und damals grade als Trierarch im Dienste des Staats von Athen abwesend. [14]) Der jüngere Sohn, Pasicles, aber war noch unmündig und stand damals in einem Alter von 8 oder 10 Jahren. [15]) Pasion hinter-

---

Drachme zu 5½ gr. rechnet, 2291⅔ Rthlr. Pr. Cr. ausmachen, dazu kam die Miethe für die Fabrik, 1 Talent oder 1375 Rthlr., also zusammen eine jährliche Abgabe von 3666⅔ Rthlr. Doch darf man darum das arbeitende Capital der Bank noch nicht so sehr hoch anschlagen, denn man muß bedenken, daß in Athen zwölf bis achtzehn vom Hundert ein gewöhnlicher Zins war, Wechsler aber bisweilen sogar sechsunddreißig vom Hundert nahmen; nun geben aber schon 20000 Rthlr. zu 12% einen Ertrag von 2400 Rthlr., also schon mehr als die oben erwähnte Miethe beträgt. Pasion hatte, nach der Angabe Phormion's und laut dem von diesen beigebrachten Miethcontract sich selbst als Schuldner von 11 Talenten oder 15125 Rthlr., an die Fonds der Bank erklärt, als er diese dem Phormion vermiethete; den Grund davon giebt uns derselbe folgendermaßen an. Pasion hatte in dem Geschäfte 11 Talente stecken von seinem eignen Gelde, diese waren jedoch in Thätigkeit, *ἐνεργά*, und zwar größtentheils auf Häuser und sonstigen Grundbesitz ausgeliehen; nun war aber der neue Miether der Bank, Phormion nämlich, damals weder Bürger noch Isotele, sondern gewöhnlicher Metöke, vgl. für Phorm. § 6: *μήπω τῆς πολιτείας αὐτῷ παρ' ὑμῖν οὔσης*;" als solcher konnte er aber keinen Grundbesitz in Attica erwerben, vgl. Meier: att. Proc. p. 490 n. 39; Böckh l. l. I p. 154; Hermann Staatsaltth. § 115 n. 4 und 116 n. 2; Grundeigenthum war also keine sichere Hypothek für ihn, weil er die darauf lautenden Schuldverschreibungen nicht realisiren konnte. Daher zog Pasion bei der Vermiethung der Bank jene Schuldverschreibungen zum Belauf von 11 Talenten ganz aus dem Geschäft heraus und übernahm, sie für sich selbst zu realisiren. Damit nun aber das Betriebscapital dadurch nicht zu sehr geschwächt würde, schrieb sich Pasion als Schuldner von 11 Talenten an die Fonds der Bank in die Bücher derselben ein; dadurch erhielt diese die nöthige Sicherheit, denn eine vom reichen Pasion ausgestellte Schuldverschreibung hatte gewiß bei allen Geschäftsmännern dieselbe Sicherheit wie baares Geld. So kommt es, daß Pasion, nachdem er die Wechselbank vermiethet hat, doch noch als Schuldner an dieselbe erscheint, obschon er selbst der eigentliche Eigenthümer ist.

[12]) Vgl. für Phormion § 50 und 51.

[13]) Vgl. für Phorm. § 7. geg. Steph. I § 17, II § 13. geg. Callipp. § 13. geg. Timoth. § 42.

[14]) Vgl. für Phorm. § 22, und geg. Steph. I § 3.

[15]) Vgl. für Phorm. § 10 und 37. Rehdantz l. l. p. 192 n. 61; die Frage ob er damals 8 oder 10 Jahre alt gewesen sei, wird verschieden entschieden, je nachdem man das für die *δοκιμασία εἰς ἄνδρας* erforderliche Alter annimmt; Rehdantz sagt: „si undevicesimum annum ante *δοκιμασίαν* complevit" und schließt daraus, daß

ließ bei seinem Tode ein Vermögen von 20 Talenten an Grundbesitz und 50 Talenten an Gelde, zusammen nahe an 100000 Rthlr.; von den letztgenannten 50 Talenten waren nach Anmkg. 11 bekanntlich 11 Talente der Bank verschrieben, die übrigen 39 aber waren auf Zinsen ausgeliehen, jedoch ohne Vermittlung der Bank, daher heißen sie § 4 der Rede für Phormion alle 50 insgesammt *ἀργύριον δεδανεισμένον ἴδιον*. Von diesem bedeutenden Vermögen, zu welchem man nun noch die vermiethete Wechselbank und die Fabrik hinzurechnen muß, erbte also Apollodor die Hälfte. Pasion hatte nämlich ein Testament hinterlassen, wie Phormion später behauptete, des Inhalts, daß Phormion die Frau des Verstorbenen, Archippe, nebst einer Mitgift von 2 Talenten, einem Miethhause, *συνοικία*, 100 Minen an Werth, nebst Dienerinnen, Goldsachen und was sonst im Hause ihr gehöre, zur Frau haben solle; der Miethscontract des Phormion wegen der Wechselbank und der Fabrik sollte fortbestehen, so lange die Söhne Pasions es gestatteten; das übrige Vermögen sollte erst dann zu gleichen Theilen unter die beiden Söhne getheilt werden, wenn Pasicles mündig geworden wäre; bis dahin solle letzterer unter der Vormundschaft des Phormion und Nicocles stehen, Apollodor aber seine Ausgaben aus den Einkünften des gemeinsamen Vermögens bestreiten. [16]) Diesen testamentarischen Verfügungen gemäß nahm Phormion die Archippe nebst der Mitgift von 5—6000 Rthlr. zur Frau; verfeindete sich aber dadurch den Apollodor. [17]) Auch veranlaßte der unmäßige Aufwand, welchen Apollodor aus dem gemeinsamen

---

Pasicles zur Zeit von seines Vaters Tod 10 Jahr alt gewesen sei, denn seine Dokimasie fand 8 Jahre nach diesem Zeitpuncte, also Ol. 104, 3 oder 36⅔ Statt; abweichende Meinungen sind ebendort erwähnt und mit Recht zurückgewiesen; nur verdiente nach Böhnecke's Annahme Beachtung, daß die *δοκιμασία εἰς ἄνδρας* gewöhnlich im 16ten Jahre Statt gefunden habe, bei Waisen aber das Jahr nicht gesetzlich bestimmt gewesen sei, sondern vom Ermessen der Vormünder selbst und von den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Pupillen die Vornehmung der Dokimasie abgehangen habe; doch kann ich mich nicht dazu verstehen mit Böhnecke die Dokimasie von der *ἐγγραφὴ εἰς τὸ ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* zu trennen und setze sie daher mit Schömann: **antiquitates juris publici Graecorum** p. 189 und 205, Hermann Staatsalterth. § 123 und Anderen in das 18te Jahr; die Frage ist außerdem bei den vielen Untersuchungen über das Geburtsjahr des Demosthenes schon bis aufs Kleinste untersucht; vgl. Böhnecke: Forschungen auf dem Gebiete der attischen Redner p. 60 folgde. und p. 670 und 671; dagegen C. F. Hermann: **epicrisis quaestionis de Demosthenis anno natali, prooem. ind. schol.** Göttingen Winter 1845—46, besonders p. 11; Droysen im Rhein. Mus. 1846 p. 407, Böckh **prooem. lectt. Berol. aest.** 1819 p. 4 und 5 und Andere mehr.

16) Vgl. geg. Steph. I, 28 und geg. Steph. II § 16 u. 17; für Phormion § 9, 10 u. 22. Ich bin in der obigen Darstellung fast ganz und gar der Darstellung des Phormion gefolgt, weil das, was Apollodor in den beiden Reden gegen Stephanus dagegen vorbringt in der That von gar zu geringem Gewicht erscheint.

17) So stellt wenigstens dieser die Sache dar in der Rede gegen Steph. I § 3, 4, 27; danach war Apollodor sehr erbittert über jene Heirath, weil der Metöke Phormion seine Mutter auf eine schmachvolle Weise gewonnen habe, *ὃν τρόπον δὲ οὐχ ἴσως καλὸν υἱεῖ περὶ τῆς μητρὸς ἀκριβῶς εἰπεῖν*; dieses war in Abwesenheit des Apollodor geschehen; als dieser von seiner Trierarchie zurückkehrte, war er sehr darüber aufgebracht und wollte einen Privat-Proceß gegen Phormion anfangen, da aber die Gerichte damals ausgesetzt waren, soweit

Vermögen machte, die Vormünder bald, eine Trennung des Vermögens vorzunehmen, weil sie fürchteten, daß am Ende, wenn sie dem Apollodor bis dahin freie Hand ließen, zur Zeit der Mündigkeit des Pasicles nichts mehr zu theilen übrig sein möchte.[18]) Das Vermögen wurde also getheilt und dem Apollodor das Seinige ausbezahlt, also 80 Minen oder 1833 Rthlr. 8 gr., die andere Hälfte aber wurde zum Vermögen des Pasicles geschlagen. Bei dieser Theilung scheint auch der größte Theil jener Schuldverschreibungen, welche schon Pasion dem Betriebe der Wechselbank entzogen hatte, in das Eigenthum des Apollodor übergegangen zu sein; denn in der Rede für Phormion[19]) sagt dieser, Apollodor habe viele Bürger gerichtlich belangt und vieles Geld eingetrieben und sich dabei auf die Bücher seines Vaters bezogen; dabei darf man aber nicht an die trapezitischen Bücher des Pasion denken, wie Meier: att. Proc. p. 502 n. 76, sondern es sind die Privatrechnungsbücher Pasion's, daher sie auch *γράμματα* heißen, während jene *γραμματεῖα* sind. Zu diesen Schuldforderungen, welche mit der Bank nichts mehr gemein haben, gehört aber auch die an den Timotheus; denn wenn in der Rede geg. Timoth. Phormion und

---

sie Privatsachen betrafen, (*οὐ γὰρ ἦσαν ἐν τῷ τότε καιρῷ δίκαι, ἀλλ' ἀνεβάλλεσθε ὑμεῖς διὰ τὸν πόλεμον*), so reichte er eine öffentliche Klage, *γραφή*, und zwar *ὕβρεως* gegen Phormion bei den Thesmotheten ein; cf. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 323, p. 66 n. 9, p. 154 n. 70; der Krieg, wegen dessen die Verhandlungen der Privatprocesse ausgesetzt wurden, kann wohl kein anderer sein als der Zug des Timotheus gegen Samos im Jahre 367, welcher mit der Einnahme dieser Insel endigte; stände nicht in der Rede gegen Steph. II § 21, daß Pasion schon lange, *πάλαι*, todt gewesen sei, als Phormion die Archippe heirathete, so würde man eher an das Jahr 369 denken, als die Athener den von den Thebanern bedrängten Spartanern mit dem ganzen Volke, *πανδημεί*, zu Hülfe zu kommen beschlossen und unter Iphicrates Führung ausrückten, vgl. Xenophon Hellen. IV, 5, 33 sqq. Indeß wurde auch die *γραφή* des Apollodor vereitelt, geraume Zeit verging, ehe die Gerichte wieder in Gang kamen, und da inzwischen Archippe dem Phormion zwei Söhne geboren hatte, so ließ Apollodor sich bewegen, besonders auf Bitten seiner Mutter, sich wieder mit dem Stiefvater auszusöhnen; eine Provokation finden wir in der Rede geg. Steph. II § 21 bezeugt, welche sich auf jene Feindschaft des Apollodor gegen Phormion bezieht, in dieser *πρόκλησις* hatte Ersterer vom Phormion die Auslieferung zweier Dienerinnen zur peinlichen Frage *βάσανος*, über das Verhältniß zwischen Phormion und Archippe verlangt; vgl. Schömann att. Proc. p. 681; doch hatte Phormion jener *πρόκλησις* keine Folge geleistet. —

[18]) Vgl. die Rede für Phormion § 8 und 9.

[19]) § 20. Ueber die *δίκη βλάβης* an jener Stelle als Schuldklage vgl. Meier: att. Proc. 479 n. 7 und 511 n. 3, sowie auch über *λῆξις* und *ἔγκλημα* ebendas. p. 595 n. 3 und 4. Wenn man § 19 jener Rede mit § 37 vergleicht, so ergiebt sich, daß die Vermögenstheilung gleich nach Pasion's Tode geschah; denn dort werden 18 Jahre seit der Theilung, hier 18 Jahre seit Pasion's Tod als verflossen bezeichnet; wenn in § 37 die *πρόσοδοι τῆς ἐξ ἀρχῆς νεμεθείσης οὐσίας* für circa 20 Jahre, *ἐτῶν ἴσως εἴκοσι* berechnet werden, so geschieht dieses der runden Zahl wegen zur leichteren Berechnung des Gesammtbetrags der Zinsen, für welche so gerade 10 Talente herauskommen; die 20 Jahre in § 26 sind offenbar mit sammt dem *πλέον ἤ* rhetorische Uebertreibung. Also — fällt die Rede selbst ins Jahr $5\frac{2}{3}\frac{2}{2}$.

Pasicles dem Apollodor bezeugen, daß Pasion jene Schuldforderung hinterlassen und dieselbe dem Apollodor zugefallen sei (§ 43: *καὶ γίγνεται ἐμὸν μέρος*) so kann sich letzteres nur auf jene erste Vermögenstheilung beziehen, nicht aber, wie Rehdantz meint, auf die Theilung, welche 3⅞ zwischen Apollodor und Pasicles vorging, jene Stelle der Rede kann also für die Zeitbestimmung derselben nicht die Bedeutung haben, welche Rehdantz ihr p. 196 giebt; damit fällt auch der Schluß von p. 247: Ac si ante — restituit weg; die folgenden Worte: At fortasse etc. kommen der Wahrheit näher, erklären aber das *ἐμὸν μέρος* nicht. Wenn man nun bedenkt, daß nach der Rede für Phorm. § 36 Apollodor im Ganzen über 20 Talente aus den von seinem Vater hinterlassenen Büchern von dessen Schuldnern eintrieb, so kann man es nur natürlich finden, daß er dabei in eine große Menge von Rechtshändeln verwickelt wurde; wenn daher Apollodor als ein sehr proceßsüchtiger Mann überall verschrieen ist, so muß man die Schuld davon sonderlich den Umständen beilegen; natürlich sah er sich dabei nach einem Rechtsbeistande um; mit der Familie des Demosthenes hatte schon der Vater in Geschäftsverkehr gestanden, und so war es ganz erklärlich, wenn Apollodor für seine Gerichtsreden die Hülfe des etwa 12 Jahr jüngeren [20]) Demosthenes in Anspruch nahm, zumal er selbst sich weder durch angenehmes Aeußere noch durch ein angenehmes Organ den Richtern empfehlen konnte; vgl. geg. Steph. I, 77. Die erste Rede, welche Demosthenes für ihn verfaßte, ist die gegen Callippus, welche wir in das Jahr 364, od. Ol. 104, 1 setzen, vgl. Becker: Demosth. &c. II, p. 442. Krüger im Append. zu Clinton's Fast. Hellen. p. 372; daß sie innerhalb 269—360 fällt geht aus der Rede selbst hervor, da nun aber Demosthenes erst 366 mündig wurde und 364 die erste Klage gegen seine Vormünder als 18jähriger Jüngling vornahm, so glaube ich auch die Rede gegen Callippus nicht über dieses Jahr hinaus zurückrücken zu dürfen. Die Rede selbst enthält eine Vertheidigung gegen eine vom Callippus gegen Apollodor angestellte Schuldklage, *δίκη ἀργυρίου*, weil Apollodor's Vater, Pasion, eine gewisse Geldsumme, welche ein Heracleote Lycon bei ihm deponirt hatte, nicht an den Callippus, welcher als Proxenos der Heracleoten Anspruch darauf zu haben behauptete, sondern an den Kephisiades gezahlt hatte; hier ist also genau genommen die Klage nicht aus einer Schuldforderung, sondern aus einem Deposito entsprungen: allein dieses selbst ist schon zurückgezahlt und so konnte die oben erwähnte *δίκη παρακαταθήκης* nicht eintreten; vgl. Meier: att. Proc. p. 510. Die Summe, welche Callippus beansprucht, beträgt 1614 Drachmen, d. h. 375 Thlr. 20 gr.; der Kläger beansprucht dieselbe als Proxenus von Heraclea, [21])

---

[20]) Obschon ich keineswegs in allen Puncten mit der Argumentation von Böhnecke: Forschungen u. s. w. p. 1—95 überstimmen kann, so halte ich doch das Resultat seiner Untersuchung, daß Demosthenes Ol. 99, 4 geboren sei für richtig; selbst Hermann's oben erwähnte epicrisis etc. hat mich davon nicht abbringen können, da auch sie die Sache nur von einer Seite beleuchtet.

[21]) Ueber diese *πρόξενοι*, die Handelsconsuln des griechischen Alterthums, vgl. Böckhs Staatshaush. d. A. I p. 50.

weil Lycon kinderlos und ohne sonstige Erbberechtigte gestorben sei; auch beruft er sich darauf, daß in Argos der dortige Proxenus von Heraclea das Vermögen des Lycon, als dieser dort starb, erhalten habe. Apollodor beweist dagegen, daß sein Vater, Pasion, das Depositum des Lycon auf dessen ausdrückliche Anweisung an den Metöken Kephisiades von der Insel Skyros ausgezahlt habe, und somit auch er selbst, als Erbe Pasion's, durchaus nicht verpflichtet sei, der Forderung des Callippus Genüge zu leisten; die Beweisführung Apollodor's stützt sich bei den Hauptpuncten auf Zeugnisse und ist in jeder Beziehung überzeugend, so daß wir an der Gerechtigkeit seiner Sache kaum zweifeln können; die Darstellung ist klar und bündig, frei von sophistischen Spitzfindigkeiten oder rabulistischen Kniffen und Winkelzügen; die für das attische Gerichtsverfahren wichtigen Puncte in §. 16 und §. 30 findet man erläutert in Meier und Schömann: att. Proc. p. 748 und 664; zu §. 10 bemerke ich, daß dort Callippus den Pasion auffordert vorzugeben, er, Callippus habe von ihm, dem Pasion, Erhibition des beanspruchten Geldes oder dessen, welcher dasselbe empfangen, verlangt mit Hinzuziehung von zwei Zeugen; die dort angeführten Worte des Callippus: „*λέγε ὅτι ἐγὼ μάρτυρας ἔχων ἠξίουν ἐμφανῆ καταστῆσαι τὰ χρήματα ἢ τὸν κεκομισμένον*“ sich auf eine *πρόκλησις*, nicht auf eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* beziehen, worauf ich unten beim Proceß gegen Nicostratus zurückkommen werde. Daß der Kläger ein einflußreicher Mann im Staate gewesen, ergiebt sich aus §. 14 und 28, welche Stellung er aber im Staate eingenommen und welchen Character wir ihm beilegen dürfen, wird im zweiten Theile dieser Untersuchung zur Sprache kommen; hier nur die Bemerkung, daß er als Demot des Archebiades ein Lamptrier ist, vgl. §. 6 und 29 der Rede. Einen Zweifel an der Aechtheit dieser Rede finde ich weder von älteren noch von neueren Schriftstellern erhoben, wenn also Rehdantz l. l. p. 194 u. 67 die Ueberzeugung gewonnen hat, daß **alle** angeblich vom Demosthenes für Apollodor geschriebenen Reden unächt seien, so dürfte ihm die Beweisführung für diese Rede äußerst schwer fallen, da weder äußere noch innere Gründe für eine solche Annahme vorliegen.

Bevor wir uns nun zu den ferneren Processen des Apollodor wenden, müssen wir erwähnen, daß derselbe im Jahre $3\frac{62}{61}$ eine neue Vermögenstheilung zwischen sich und seinem Bruder vornahm; damals nämlich wurde Pasicles mündig und die Brüder beschlossen nun die Wechselbank und die Fabrik, welche bis dahin an Phormion vermiethet waren, diesem zu entziehen und unter sich zu theilen; dabei wurde dem Apollodor die Wahl gelassen, ob er die Bank oder die Fabrik haben wollte, er nahm aber die letztere, obschon sie $\frac{1}{6}$ Talent, $916\frac{2}{3}$ Thlr., weniger eintrug als jene, weil der Ertrag derselben sicherer war als der der Bank; so stellt wenigstens Phormion §. 11 die Sache dar; es scheint jedoch, als ob Apollodor noch einen Antheil an der Bank behalten habe, denn nach §. 13 und 37 der Rede für Phormion vermiethet nicht Pasicles allein die Bank, sondern beide Brüder zusammen,[22]) und nach §. 41 und 36 scheint Apollodor

---

22) Man könnte sich versucht fühlen in § 13 statt *ἐμίσθωσεν* und *παρέδωκεν* den Plural zu lesen, da gleich

es übernommen zu haben, die ausstehenden Gelder von den Schuldnern einzutreiben und dann mit dem Pasicles zu theilen. In den 8 Jahren seit des Vaters Tode hatte Apollodor an Miethe für jene beiden Besitzungen jährlich 80 Minen, also zusammen 640 Minen, d. h. $14666\frac{2}{3}$ Thlr. eingenommen, in den folgenden 10 Jahren nahm er jährlich ein Talent, also im Ganzen 13750 Thlr. an Miethe ein; inzwischen hatte er die Tochter des Athmoniers Deinias geheirathet, wahrscheinlich bald nach des Vaters Tode, denn im Jahre 362 sind kleine Kinder da, vgl. geg. Polycl. §. 61, wo er auch behauptet, seine Frau sehr zu lieben. Der Stiefvater, Phormion, hatte also im Jahre $3\frac{62}{61}$ den Pasicles aus seiner Vormundschaft entlassen, seine Vormundschaftsrechnung abgelegt, die Wechselbank und die Schildfabrik abgeliefert, und war von beiden Brüdern aller ferneren Verpflichtungen und Verbindlichkeiten sowohl hinsichtlich der Vormundschaft als auch des Miethscontracts entbunden, vgl. für Phormion §. 10 u. 20. Im Anfange des Jahres 360 starb die Frau des Phormion, Apollodor's Mutter; sie hinterließ den Kindern des Letzteren 2000 Drachmen, $458\frac{1}{3}$ Thlr.; doch verlangte Apollodor noch 3000 Drachmen, 687 Thlr. 12 gr. aus dem Nachlaß seiner Mutter; es kam jedoch zu einem Schiedsgerichte, worin Apollodor durch seinen Schwiegervater Deinias und seinen Schwager Nicias, Phormion durch Lysinus und Andromenes vertreten war; Apollodor erhielt auch diese 3000 Drachmen, aber als freiwilliges Geschenk, *δωρεά*, vom Phormion, so daß er also bei dieser Gelegenheit im Ganzen 1146 Thlr. erhielt; dafür mußte er aber allen ferneren Forderungen an Phormion entsagen.[23]) Inzwischen waren die Vermögensumstände Apollodor's sehr in Verfall gerathen, wie wir aus der im Jahre 360 gehaltenen Rede gegen Polycles entnehmen können; in dieser Rede erhalten wir aber zugleich auch die wichtigsten Aufschlüsse über die Art und Weise, wie Apollodor sein ansehnliches Vermögen zum Nutzen des Staates verwandte und freilich nach und nach auch aufbrachte. Bevor ich mich jedoch zu der Rede selbst wende, sehe ich mich genöthigt, einige Bemerkungen über die Trierarchie vorauszuschicken; Droysen[24]) nämlich nimmt an, daß die Trierarchie mit dem bürgerlichen Jahre begonnen habe, wobei er sich auf §. 14 dieser Rede beruft, indem er annimmt, daß auch die Strategen als regelmäßige Beamtete auch mit dem Jahresanfang eintraten; abgesehen von den Einwänden, welche Rehdantz gegen die von Droysen angestellte Berechnung, daß nämlich die Auszahlung des 2monatlichen Soldes keineswegs nothwendig schon unter dem

darauf in § 14, wo ganz derselbe Fall vorliegt, *παρέδωκαν*, *ἐμίσθωσαν* u. s. w. gesagt ist, so wie auch § 37: *ἐμίσθωσαν*. Ein kleiner Irrthum hat sich bei Rehdantz p. 115 n. 77 eingeschlichen, wo es heißt: „Sed malo de Callistrato cogitare, cui c. a. 365 Phormion mensam locavit;" es muß heißen c. a. 362 und Apollodorus.

[23]) Die Schiedsrichter entschieden auf der Acropolis; im Tempel der Athena aber entsagte Apollodor allen ferneren Ansprüchen, sowie er dieses ebendaselbst schon früher gethan. vgl. das *δεύτερον* in d. Rede für Phorm. § 15.

[24]) Ueber die Aechtheit der Urkunden in Demosthenes Rede von Kranz in Zimmermann's Annalen 1839 p. 933 sqq. p. 166 und 187 des Separatabdrucks, vgl. Böckh über das Seewesen der Athenienser p. 172 und 462; Rehdantz l. l. p. 141 n. 66—68.

Strategen Autocles braucht geschehen zu sein, da in §. 10 die Zeit dieser Soldzahlung gar nicht bestimmt angegeben ist; abgesehen davon ergiebt sich aus §. 4, daß die Trierarchen allerdings im voraus bestimmt waren für das bürgerliche Jahr und zwar in einer gewissen Reihenfolge; daß aber die Zeit ihrer Leistung immer erst von dem Tage an gerechnet wurde, an welchem sie dieselbe wirklich übernahmen, sich also auch über den Anfang des neuen bürgerlichen Jahres weit hinaus erstrecken konnte, läßt sich unter andern aus der Erwähnung der Zeit in §. 23 schließen; dort wird die Zeit des Untergangs der Plejaden erwähnt, d. h. der 28. Pyanepsion, Mitte November; hätte nun Apollodor vom Anfang des bürgerlichen Jahres, Mitte Juli, seine Trierarchie berechnet, so würde er sicher 4 Monate über die gesetzliche Zeit damals Trierarch gewesen zu sein behaupten, zumal ihm nicht darum zu thun sein kann, die Zeit seiner Epitrierarchie zu verkleinern; nun sagt er aber gleich darauf nach voraufgegangenem *μετὰ ταῦτα*: und schon drei Monate hatte ich die Trierarche über die gesetzliche Zeit hinaus geleistet, und noch immer kam mein Nachfolger nicht auf das Schiff; setzen wir diesen Zeitpunct nur etwa 14 Tage nach dem Untergange der Plejaden, so kommen wirklich drei Monate heraus, wenn man den Anfang der Trierarchie auf den 25. September 362, ihr gesetzliches Ende aber nach der Berechnung Boeckh's auf den 2. September 361 setzt; somit rechnet also der bei der Sache interessirte Apollodor selbst den Anfang seiner Trierarchie nicht vom Anfange des bürgerlichen Jahres an, sondern von der factischen Uebernahme des Schiffes. — Apollodor war also für Ol. 104, 3, unter dem Archonten Molon, $36\frac{1}{2}$ v. Chr. zur Trierarchie designirt; bald traten in den politischen Verhältnissen Thraciens Ereignisse ein, welche für Athen's dortigen Interessen höchst gefährlich zu werden drohten, es wurde daher beschlossen, einen neuen Feldherrn in jene Gegenden zu senden und unter diesem segelte Apollodor mit nach jenen Gegenden ab; unter außerordentlich ungünstigen Verhältnissen war er ein Jahr und 5 Monate lang Trierarch, weil sein Nachfolger, *διάδοχος*, ihn lange vergeblich warten ließ und selbst schon bei der Flotte anwesend die Uebernahme des Schiffes noch immer hinzögerte; erst im Anfange des Jahres 360 konnte Apollodor nach Athen zurückkehren und verlor dort gleich, 6 Tage nach seiner Ankunft, seine Mutter, wie oben erwähnt ist. Um nun wenigstens einen Theil der bedeutenden Kosten, welche ihm jene Trierarchie verursacht hatte, erstattet zu erhalten, reichte er bei den Strategen gegen seinen Nachfolger, Polycles, eine Klage auf Schadenersatz ein, *δίκη ἐπιτριηραρχήματος*,[25]) um ihn zur Bezahlung der Auslagen zu zwingen, welche durch sein langes Ausbleiben dem Apollodor erwachsen waren; in dieser Sache nun schrieb Demosthenes für Apollodor die Rede gegen Polycles. Die historischen Beziehungen derselben hat Rehdantz l. l. p. 140 genügend auseinander gesetzt, wir heben daher hier nur das die Person des Apollodor Betreffende hervor. Unter den für den Staat so äußerst gefährlichen Umständen, wie sie §. 4—6 geschildert werden, zeigte er eine außerordentliche Bereitwilligkeit

[25]) Vgl. Meier und Schöm. att. Proc. p. 551. Hermann: Staatsalterth. § 161 und 162. Böckh Staatshaush. d. A. II p. 79 sqq.

und Freigiebigkeit; die von dem Gau, δῆμος, gestellte Bemannung seines Schiffes blieb bis auf wenige Schwache und Unbrauchbare aus, er miethete daher auf eigene Kosten eigene tüchtige Seeleute, was ihm viel kostete, das zur Ausrüstung des Schiffes gehörige Geräthe gab er ebenfalls her; da er aber nicht soviel baares Geld vorräthig hatte als er bedurfte, so verpfändete er einen Theil seiner Habe; zu gleicher Zeit aber steuerte er auch zu der ausgeschriebenen Kriegssteuer bei, wozu er gar nicht einmal verpflichtet war, da niemand zwei Liturgieen zu gleicher Zeit zu leisten brauchte; dieses war aber für ihn eine wirkliche Liturgie, weil er in drei Demen[26]) wegen seines großen Vermögens zum Vorsteher der Steuer-Symmorie ernannt und mithin zum Steuervorschuß verpflichtet wurde; gleichwohl war er der erste, welcher diesen Vorschuß einzahlte; daß er ihn wieder von den übrigen steuerpflichtigen Demoten eintreiben konnte, versteht sich, allein erhalten habe er davon, sagt er, sehr wenig, denn zuerst sei er als Trierarch abwesend gewesen, nachher aber, als er zurückgekommen, hätten schon Andere von den Wohlhabenden die Beiträge eincassirt, ihm aber die Armen zurückgelassen. Auch den Sold an die Schiffsmannschaft mußte Apollodor aus eigenen Mitteln bezahlen, da er während der 17monatlichen Trierarchie nur für 2 Monate denselben vom Strategen ausbezahlt erhielt; dazu kamen noch andere Nachtheile hinzu; so mußte er z. B. Gesandte nach Athen bringen; dabei desertirten viele von seinen Leuten, denn die Trierarchie galt für beendigt, sobald das Schiff in den Peiraieus einlief. Ueberdieß hatte er nicht einmal so viel baares Geld vorräthig als er bedurfte und mußte, als er von Neuem von Athen wegfuhr, um den neuen Feldherrn, Menon, zur Flotte zu bringen, ein Grundstück verpfänden.

Um nur die fernere Besoldung seiner Mannschaft herbeizuschaffen sah er sich in Sestos genöthigt 527 Rthlr. in zwei Posten aufzunehmen, welche er natürlich sehr hoch verzinsen mußte, vgl. § 17 und die Erklärung dazu in Böckh's Staatshaush. d. A. I p. 148 n. 652. Außer diesen vielen Kosten hatte er aber auch noch die Chikanen seiner Gegner zu ertragen; denn selbst als Polycles schon lange bei der Flotte angekommen war, weigerte er sich noch immer das Schiff vom Apollodor zu übernehmen, und zwar unter dem haltlosen Vorwande, daß er seinen Collegen in der Trierarchie abwarten müsse, vgl. § 37; noch bezeichnender aber für die Geringschätzung, welche Polycles gegen den Apollodor beweis't, ist das: ἄρτι μῦς πίττης γεύεται. ἐβούλετο γὰρ Ἀθηναῖος εἶναι; diese neuen reichen Bürger, welche theils aus Ehrgeiz, theils um ihre Dankbarkeit und Liebe gegen das Vaterland zu beweisen, bei den öffentlichen Leistungen unmäßigen Aufwand machen und Pracht entfalten, sie sind den Coterieen der vornehmen Reichen als junge verschwenderische Emporkömmlinge, welche die Staatsleistungen vertheuern, auf's Aeußerste verhaßt, vgl. § 26, 34 u. 35. Mit der Rede gegen Polycles wird gewöhnlich die über den trierarchischen

---

[26]) Daraus geht also hervor, daß Apollodor in drei Demen Grundbesitz besaß, und daß sein großer Reichthum allgemein bekannt war; vgl. Böckh: Staatshaush. d. A. II p. 71.

Kranz in genaue Verbindung gebracht, indem man meint, daß beide Reden sich auf dieselbe Trierarchie des Apollodor, vom Jahre 362 auf 361, bezögen; vgl. Droysen l. l. p. 166, Böckh Seew. p. 172. Dagegen macht Rehdantz p. 140 n. 63 u. 141 n. 67 u. p. 219, V u. VI geltend, daß in der Rede über den trierarchischen Kranz § 8 der Sieg des Tyrannen von Pherae, Alexander, über die Athenienser erwähnt werde, dieser aber nach Diodor XV, 95 unter das Archontat des Nicophemus, also $3\frac{61}{60}$ falle, mithin diese Rede sich nicht auf die Trierarchie vom Jahre $3\frac{62}{61}$ beziehen können. Abweichend davon nimmt Sievers: Geschichte Griechenlands p. 334 an, daß jener Sieg Alexander's noch vor den August des Jahres 362 falle, wobei er sich zugleich auf die Stelle bei Diodor und auf die in unserer Rede bezieht, sowie auf die Rede gegen Polycles § 4 und Polyaen 6, 2, 1 u. 2. Freilich ist die Chronologie Diodor's in Beziehung auf diese Zeiten nicht immer ganz genau, vgl. Clionton fast. hell. ap. XV, doch möchte ich seine Angabe hier nicht für unrichtig halten; wahrscheinlich nämlich erfocht Alexander zwei Siege, den einen im Sommer 362, in Folge dessen er Tenos plünderte und brandschatzte, geg. Polycles 4, und in Folge dessen der damals einflußreiche Demagoge Aristophon der Azenier (Sievers l. l. p. 300) die Trierarchen anklagte, welche ihre Trierarchie vermiethet hatten, und ebenderselbe das Psephisma durchsetzte, wonach die Trierarchen die Trieren ausrüsten, die Säumigen bestraft, die Eilfertigsten aber belohnt werden sollten; somit wäre der Volksbeschluß in der Rede geg. Polycl. § 6 identisch mit dem von § 4 der Rede über den trierarch. Kranz. Der zweite Sieg Alexander's aber fällt in's Jahr $3\frac{61}{60}$, damals wurde der atheniensische Stratege Leosthenes besiegt und Alexander unternahm sogar einen Streifzug nach Athen und plünderte die Wechseltische im Deigma des Peiraieus; wäre dieses schon 362 geschehen, so hätte der Redner gegen Polycles es im § 4 u. 5 sicher erwähnt. Im Jahre 362 also war Apollodor der erste unter den Trierarchen gewesen, welcher mit seinem Schiffe an den Hafendamm, *χῶμα*, angelegt und mit demselben exerciert hatte, dafür war ihm ein Kranz zuerkannt; nun war aber noch ein Kranz bestimmt für den, welcher sein Schiff am besten ausgerüstet hatte; auch auf diesen machte Apollodor Ansprüche, und da er Rivalen fand, so kam es zu einer Diadikasia, welche in diesem Falle von den Strategen dem Senate, *βουλή*, zugewiesen wurde, cf. § 1 mit Meier u. Schöm. att. Proc. p. 551; vor diesem also wurde die Rede über den trierarch. Kranz gehalten. Die Gegner Apollodor's bleiben uns unbekannt, dagegen erwähnt er als seinen *συνήγορος* den Kephisodotus, einen ausgezeichneten Redner und Demagogen aus dem Demos Kerameikos, nachmals *σύνδικος* des Leptineischen Gesetzvorschlages, vgl. Sievers l. l. p. 302, Rehdantz p. 145 n. 80. Nach der obigen Darstellung müßte die Rede noch im Herbste 362, etwa in den letzten Tagen des Septembers gehalten sein, während Rehdantz sie bald nach Ol. 104, 4 oder $3\frac{61}{60}$ gehalten sein läßt; dann müßte aber Apollodor ja, nachdem er Ende Januar 360 eben erst von seiner kostbaren und mühevollen Trierarchie zurückgekehrt war, kurze Zeit nachher gleich wieder als Trierarch ausgesegelt sein; das Einzige auffallende bei unserer Annahme ist, daß Apollodor in der Rede

gegen Polycles seine Bekränzung gar nicht erwähnt, wozu doch besonders in § 7 die Veranlassung nahe genug zu liegen scheint; wir müssen annehmen, daß er dazu seine uns unbekannten Gründe gehabt hat. Die Aechtheit der Rede ist bezweifelt von Becker: Demosth. II p. 465, und auch Rehdantz p. 140 n. 63 spricht nur von einem auctor orationis; jedoch sind die Entscheidungsgründe für diese Frage zu zweifelhaft, als daß sich darüber ein entschiedenes Urtheil abgeben ließe; für unseren Zweck ist die Entscheidung ohnehin von geringerem Belange, da die aus dieser Rede für uns zu gewinnenden Resultate nur sehr gering sind. Ueber die weiteren Processe, welche Apollodor in Folge jener Trierarchie anstellte, werden wir weiterhin sprechen; jetzt wenden wir uns zu der Rede gegen Timotheus. Dieselbe ist zwischen 360 und 356 gehalten und betrifft eine Schuldforderung von 1017 Rthlr. 3 gr. des Apollodor an den Feldherrn Timotheus, ist also in einer *δίκη χρέους* gehalten, cf. Rehdantz p. 196. Die Schuld war noch beim Vater des Apollodor, dem Pasion, contrahirt und zwar in dessen letzten Lebensjahren 373 und 372; der Kläger beruft sich dabei auf die trapezitischen Bücher seines Vaters und das Zeugniß des Phormion und seines eignen Bruders Pasicles; in erster Instanz vor dem Schiedsrichter oder Diäteten hat er den Proceß verloren; doch schreckt ihn dies nicht ab, die Sache durch die Thesmotheten (vgl. Meier u. Schöm. p. 67 u. 510) vor die ordentlichen Gerichte zu bringen; hier sucht er nun die Gerechtigkeit seiner Ansprüche in das beste Licht zu setzen; doch brauchen wir kaum länger bei dieser Rede zu verweilen, da Rehdantz die verschiedenen Urtheile der Neueren über dieselbe zusammengestellt hat, dieselbe auch mehr für das Leben des Timotheus als für das des Apollodor von Wichtigkeit ist. Wenn jedoch Rehdantz geneigt scheint, dem Apollodor Unrecht zu geben, so geht das vielleicht aus einer allzu großen Vorliebe für den Timotheus hervor; die atheniensischen Richter wenigstens urtheilten anders, denn Plutarch vit. Dem. c. 15 erzählt, daß Apollodor in diesem Processe obgesiegt habe. Die Rede für entschieden unächt zu erklären wagt selbst Rehdantz nicht, trotz des „*εἰ γνήσιος*" des Harpocration s. v. *κακοτεχνιῶν* und dem *λέγεται* des Plutarch l. c., und kann ich darin seiner p. 195 ausgesprochenen Meinung nur beistimmen; gegen seinen Angriff auf die Beweisführung Apollodor's dagegen p. 197 und die Behauptung, daß derselbe ein homo nequam gewesen, p. 88, und die ferneren Beschuldigungen p. 192 möchte ich ernstliche Einsprache thun; wenigstens können wir nach den bisher erwähnten Proceßreden eine solche Meinung von Apollodor nicht fassen; doch werden wir hierauf noch zurückkommen. Aus dem Processe gegen Timotheus entsprang nach § 20 dem Apollodor noch ein anderer Proceß, eine *δίκη βλάβης*, gegen den Antiphanes, welcher jenen mit seinem Zeugnisse im Stiche gelassen und dadurch seine Verurtheilung vor dem Diäteten bewirkt hatte; jedoch wissen wir über diesen Nebenproceß und seinem Ausgange nichts Näheres, vgl. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 189 n. 59.

Die Vermögensumstände des Apollodor scheinen sich in den Jahren von 360 an immer mehr verschlechtert zu haben, wie man aus mehreren Stellen der Reden für Phormion und gegen

Nicostratus entnehmen kann, im Jahre 352 aber finden wir plötzlich den Demosthenes, seinen bisherigen Beistand, als seinen Gegner und Beistand des Phormion, eine Erscheinung, welche um so mehr unsere Aufmerksamkeit erregen muß, als grade in diesem Processe ältere und neuere Schriftsteller das Benehmen des Demosthenes in ein höchst gehässiges Licht gestellt haben. Der Thatbestand ist folgender: Apollodor macht im Jahre 352 bei den Thesmotheten eine *δίκη ἀφορμῆς*, d. h. eine Klage auf Rückzahlung einer Einlage, gegen den Phormion anhängig, indem er behauptet, Phormion habe eine Summe von 20 Talenten, 27500 Thlr., welche Pasion als Einlage, *ἀφορμή*, in der Bank habe stehen gehabt, bei der Ablieferung der Bank nicht mit zurückgezahlt, sondern ganz unterschlagen; vgl. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 511. Gegen die Zulässigkeit dieser Klage macht nun Phormion eine Einrede, *μὴ ἐ͂ιναι εἰςαγώγιμον τὴν δίκην*, und zwar in der Form der *παραγραφή*, vgl. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 644 ff., indem er behauptet, Apollodor habe in früherer Zeit schon allen Ansprüchen und Forderungen an Phormion in Betreff der Wechselbank entsagt; es ist also von den bei Pollux VIII, 57 aufgezählten Fällen der *παραγραφή* der zweite, worin der Excipient als *ἀφιέμενος* auftritt. Die in dieser Sache nun gehaltene Exceptionsrede des Phormion ist vom Demosthenes verfaßt; zugleich aber wird diesem auch der Vorwurf gemacht, er habe in diesem Processe beiden Partheien seine Feder vermiethet. Daß die Exceptionsrede Phormion's schon von den Zeitgenossen des Demosthenes für dessen Werk gehalten würde, ergiebt sich aus des Aeschines Rede über die Truggesandtschaft §. 165, wo dieser dem Demosthenes vorwirft, er habe dem Trapeziten Phormion für Geld eine Rede geschrieben, dieselbe aber dem Apollodor mitgetheilt, welcher mit dem Phormion einen Proceß auf Leben und Tod gehabt habe, *περὶ τοῦ σώματος κρίνοντι Φορμίωνα*;[27]) dagegen sagt Dinarch nur in der Rede gegen Demosth. §. 111: *λογογράφον καὶ μισθοῦ τὰς δίκας λέγοντος ὑπὲρ Κτησίππου καὶ Φορμίωνος*, wo das *λέγοντος* freilich wohl zu dem *ὑπὲρ Κτησίππου* paßt, denn in der Leptinea trat Demosthenes als *συνήγορος* des Ktesippus auf, nicht aber zu dem *καὶ Φορμίωνος*, denn für Phormion trat Demosthenes nach der obigen Stelle des Aeschines nicht persönlich vor Gericht auf; zwar sehen wir aus der Rede für Phormion, daß dieser nicht selbst sprach, sondern seinen *συνήγορος* für sich reden ließ, allein daß dies Demosthenes gewesen sei, ist nach den angeführten Worten des Aeschines nicht wahrscheinlich, zumal dieser der Sache noch näher steht und ein solches persönliches Auftreten des Demosthenes gegen seinen früheren Clienten, Apollodor, gewiß noch stärker hervorgehoben haben würde. Noch gewichtiger aber wird der Vorwurf, welchen Plutarch vit. Dem. c. 15 dem Demosthenes macht, daß er für

---

27) Was der Schol. im cod. coislinian. zu dieser Stelle sagt: „*ἐκ τούτου δῆλον ὅτι καὶ οἱ περὶ τὴν οἰκίαν Ἀπολλοδώρου λόγοι οὐκ Ἀπολλοδώρου ἀλλὰ Δημοσθένους*“ enthält eine ganz unrichtige Schlußfolgerung, denn was sich auch der Scholiast unter den unerklärlichen „*οἱ περὶ τὴν οἰκίαν Ἀπ. λόγοι*“ gedacht haben mag, die Worte des Aeschines beweisen für den Verfasser derselben nichts.

beide Partheien, für Apollodor und für Phormion geschrieben und so gleichsam aus einer Waffenschmiede den Gegnern die Waffen gegen einander in die Hand gegeben habe, wobei wir bemerken, daß in den letzteren Worten zugleich eine Anspielung auf die Waffenschmiede liegt, welche Demosthenes von seinem Vater erbte und wegen deren schon dieser den Namen *μαχαιροποιός* hatte, vgl. Plut. l. l. c. 4. Allein um den Vorwurf des Plutarch würdigen zu können, müssen wir zuvor den weiteren Verlauf jenes Processes verfolgen. Wir sehen nämlich aus der ersten Rede gegen Stephanus, daß Phormion mit seiner *παραγραφή* siegte, die Richter also Apollodor's *δίκη ἀφορμῆς* als unzulässig zurückgewiesen hatten. Phormion aber hatte sich eines weitläuftigen Verwandten des Apollodor, des Acharners Stephanus, Sohn des Menecles, in diesem Processe als Zeugen bedient; diesen griff nun Apollodor bei den Thesmotheten wegen falschen Zeugnisses mit einer *δίκη ψευδομαρτυριῶν* an, welche in zwei uns unter dem Namen des Demosthenes erhaltenen Reden behandelt ist und zwar für den Apollodor; sind mithin diese beiden Reden gegen Stephanus ächt, so hat Demosthenes wirklich für beide Partheien geschrieben, denn die Klage gegen Stephanus erstreckt sich in ihrer Wirkung auch auf den Phormion, indem der Gewinn dieser Klage für den Apollodor die Rescission des vom Phormion gegen ihn erwirkten Urtheils zur Folge haben konnte, vgl. Meier und Schömann p. 381 ff. mit 755 ff. Die Rede gegen Phormion ist nach den obigen Zeugnissen des Dinarch und Aeschines wohl als unzweifelhaft demosthenisch zu betrachten; nicht dasselbe möchte ich von den beiden Reden gegen Stephanus behaupten; die zweite derselben ist schon von Becker mit Recht verdächtigt, obschon sie dem Inhalte nach noch eher als die erste den demosthenischen Ausdruck hat; hätte Demosthenes sie geschrieben, so hätte er in §. 1 mit den Worten: „*πανοῦργός τε γάρ ἐστι, καὶ οἱ γράφοντες καὶ οἱ συμβουλεύοντες ὑπὲρ Φορμίωνος πολλοί*“ das härteste Verdammungsurtheil über sich selbst ausgesprochen, denn er gehörte ja selbst zu den Rathgebern des Phormion. Was die erste Rede betrifft, so weicht sie in ihrer ganzen Haltung höchst auffallend von allen übrigen demosthenischen Reden ab, indem sie sich durch eine durchaus sophistische und rabulistische Beweisführung auszeichnet; darin muß ich dem Urtheil von Rehdantz vollkommen beipflichten; dieser sagt nämlich p. 192: In priori oratione mirus est ordo rerumque distributio, sermo interdum perfectus (§. 83, 84) consilio interdum difficilis et obscurus, ad capiendos ille, hic ad fallendos judices aptissimus. Sed sophistam argumenta proferunt, mendacem crimina; die folgenden Worte jedoch sind zu animos, um gerecht zu sein. Gesetzt Demosthenes habe die erste Rede gegen Stephanus verfaßt und dieses wäre bekannt gewesen, hätte sich da wohl der Todfeind des Demosthenes, Aeschines, an der oben erwähnten Stelle es versagen können, diese Käuflichkeit des Gegners in das grellste Licht zu stellen? hätte Dinarch dies zu erwähnen versäumt? Wenn aber selbst die Zeitgenossen nicht wußten, daß Demosthenes diese Reden verfaßt, woher erfuhr es die Nachwelt? Ich stelle mir den Verlauf so vor; diese beiden Reden erhielten sich, weil sie für den Erfolg der Rede für Phormion von Interesse waren; da nun dem Demosthenes wegen sei-

nes Benehmens in diesem Processe manche Vorwürfe gemacht wurden, so nahm man ihn endlich als Verfasser jener beiden Reden an, welche man gewöhnlich mit den demosthenischen zusammen fand. So kommt es, daß selbst Plutarch, welcher sonst als ächter Biograph sonst wahrlich nicht darauf ausgeht, seinen Helden einen Makel anzuhängen, sich hier eines gelinden Tadels nicht enthalten kann, indem er sagt: *καθάπερ καὶ τοὺς πρὸς Φορμίωνα καὶ Στέφανον, ἐφ᾽ οἷς εἰκότως ἠδόξησε. Καὶ γὰρ ὁ Φορμίων ἠγωνίζετο λόγῳ Δημοσθένους πρὸς τὸν Ἀπολλόδωρον κ. τ. λ.* Die wesentlichsten Puncte aus der Rede für Phormion sind schon oben erwähnt; hier ist noch nachzutragen, daß Apollodor nach Phormion's Berechnung in § 5, 36—40 in den 18 Jahren seit seines Vaters Tode im Ganzen über 40 Talente, oder 55000 Rthlr. eingenommen und verausgabt, eine Angabe, welche durchaus nicht übertrieben zu sein scheint; weniger trägt jedoch die Behauptung Phormion's das Gepräge der Wahrheit, Apollodor habe als Trierarch aus eigenem Seckel nicht einmal soviel geleistet als sich bei 20 Minen Einkünften gehöre, da wir ja aus der Rede gegen Polycles ersehen, welchen enormen Aufwand Apollodor bei dieser Trierarchie gemacht haben muß; „so ganz entgegengesetzte Aeußerungen, sagt Böckh II p. 95 enthält derselbe Demosthenes, wenn anders beide Reden von ihm verfaßt sind.“ Freilich das wird man immer einräumen müssen, daß derartige Uebertreibungen im Demosthenes mehrfach vorkommen; im Ganzen müssen wir wohl die durch vielfache Zeugen erhärtete Darstellung des Phormion als die wahre betrachten, zumal da wir selbst den Bruder des Apollodor, Pasicles, auf Seiten des Phormion finden. Phormion stützt sich in seiner Rede vorzüglich darauf, daß Apollodor ihn zweimal aller weiteren Verpflichtungen wegen der Wechselbank und der Vormundschaft entbunden habe; darauf geht Apollodor in der Rede gegen den Stephanus fast gar nicht ein, sondern er greift das Testament des Pasion, welches Phormion beigebracht hat, an und die darüber vom Phormion an Apollodor gerichtete Aufforderung zur Anerkennung, *πρόκλησις*; dabei zeigt er in § 3, 27 und 48 sehr wenig Pietät gegen seine Mutter und sagt sich sogar von seinem Bruder völlig los. Kurz Apollodor muß uns nach seiner eigenen Rede als durchaus im Unrecht befindlich erscheinen und wir können daher den Richtern nur beistimmen, welche ihn garnicht anhören wollten; er erhielt auch nicht einmal den fünften Theil der Stimmen und mußte daher dem Phormion die *ἐπωβελία* oder den 6ten Theil des Werths der von ihm beanspruchten Sache, in diesem Falle also 2⅓ Talent, bezahlen, vgl. geg. Steph. I, 6 mit Schömann: att. Proc. p. 646 sq. Daß er außerdem die Gerichtsgelder oder Prytanieen tragen mußte, versteht sich von selbst. Mit seiner Klage gegen Stephanus wird es ihm schwerlich besser ergangen sein. Hinsichtlich des Testaments ist es interessant, daß Apollodor geg. Steph. II § 14 ein Gesetz beibringt, wonach die *δημοποίητοι* von dem Rechte, ein rechtsgültiges Testament zu machen ausgeschlossen sind; dies hängt vornemlich damit zusammen, daß sie in keine Phratrie aufgenommen waren, denn diese hatten die Aufsicht über die Reinheit der Abstammung und waren daher immer die Hauptbeweismittel der Erbberechtigung. Uebrigens beweis't Apollodor mit seinem ganzen Angriff auf

das Testament des Vaters weder gegen den Stephanus, noch gegen den Phormion sonderlich viel; ein Hauptgrund seine ganze Forderung an Phormion für erlogen zu halten liegt darin, daß er 18 Jahre nach des Vaters Tode und 10 Jahre seit der Entlassung Phormion's als Pächters der Wechselbank hat verstreichen lassen, ohne seine Ansprüche auf ein so bedeutendes Kapital geltend zu machen. Fragen wir nun aber, was den Demosthenes bewogen haben mag, in diesem Processe für Phormion und gegen seinen alten Clienten Apollodor zu schreiben, so läßt sich wohl nichts anderes annehmen, als daß er dies auf Phormion's Bitten um der Gerechtigkeit der Sache willen gethan habe. Phormion war Ol. 104, 4, $3\frac{61}{60}$, atheniensischer Bürger geworden und nahm seiner Wohlhabenheit wegen eine ganz achtbare Stelle ein; sowie nun einst vor 8—10 Jahren Demosthenes den Neu-Bürger Apollodor gegen die Bedrückungen der Vornehmen in Schutz genommen, so leiht er auch hier dem Phormion seinen Beistand; er hat also nicht sein Princip gewechselt, sondern die Personen seiner Clienten haben gewechselt, letzteres aber eben deßhalb, weil Apollodor von dem Wege der Gerechtigkeit abweichend durch sykophantische Künste seinen zerrütteten Vermögensumständen wieder aufzuhelfen sucht. Apollodor scheint es gewußt zu haben, daß Demosthenes dem Phormion seinen Beistand gewährte, denn er schilt gewiß nicht ohne Grund, sondern mit Hinblick auf seinen eigenen einstmaligen Patron, die, welche für Phormion schrieben und ihm Rath ertheilten, vgl. geg. Steph. § 1. —

Es bleibt uns jetzt noch ein Proceß des Apollodor zu betrachten übrig, der durch eine Rede des Demosthenes bezeichnet ist; es ist dies der Proceß gegen Nicostratus, und die betreffende Rede ist für Apollodor geschrieben; es frägt sich jedoch, ob wir dieselbe für ächt halten sollen, oder nicht. Doch zunächst die Sache selbst; ein Altersgenosse des Apollodor, Nicostratus ist mit diesem sehr genau befreundet geworden, seit derselbe nach des Vaters Tode auf's Land gezogen und so sein Nachbar geworden ist; ist Apollodor als Trierarch oder sonst in Geschäften abwesend, so besorgt jener sein Hauswesen und leistet ihm auch sonst freundnachbarliche Dienste. Dagegen zeigt auch Apollodor sich gefällig und uneigennützig gegen ihn. Während Apollodor als Trierarch um die Peloponnes und mit Gesandten nach Sicilien gesegelt ist, wird Nicostratus von einem feindlichen Kriegsschiffe bei der Verfolgung mehrerer entlaufener Sclaven aufgefangen und in Aegina als Sclave verkauft; Apollodor, inzwischen zurückgekehrt, giebt dem Bruder des Gefangenen, Deinon, 300 Drachmen, $68\frac{4}{7}$ Rthlr., Reisegeld, um den Bruder zu befreien; dieser wird auch wirklich gegen ein Lösegeld von 20 Minen, $592\frac{4}{7}$ Rthlr., freigelassen, kann jedoch die Summe nicht aufbringen und läuft also Gefahr, der Sclave seiner Bürgen zu werden. Apollodor selbst von Gelde entblößt, angeblich weil er mit dem Phormion entzweit und von diesem seines väterlichen Erbtheils beraubt sei, bringt Trinkgeschirre und einen goldenen Kranz aus des Vaters Hinterlassenschaft zum Trapeziten Theocles und verpfändet sie für 1000 Drachmen, 229 Rthlr. 4 gr.; den Erlös giebt er dem Nicostratus als Geschenk, *δωρεά* oder *ἔρανος* [28]) und als auch

[28]) Vgl. § 8: *ἔρανον εἰσφέρειν εἰς τὰ λύτρα* mit § 9 *δωρεά*; über *ἔρανος* als das Geld, welches eine

dies noch nicht ausreichte nahm er 11 Minen, 252 Rthlr. 2 gr. zu 16 Procent auf sein Landgütchen auf und lieh sie jenem unverzinslich. Statt sich dafür dankbar zu beweisen und seiner Verpflichtung gegen den Apollodor nachzukommen, suchte sich Nicostratus vielmehr derselben auf höchst unredliche Weise zu entziehen; er ging nämlich, nach Apollodor's Darstellung, zur Parthei von Apollodor's Gegnern über, um dieser den Sieg über denselben zu verschaffen und so selbst seiner Verpflichtung entledigt zu werden; die Gegner aber, mit welchen Apollodor in Proceß liegt werden § 14 seine Verwandte, *οἰκεῖοι*, genannt und es ist mithin niemand anders als sein Stiefvater Phormion und der Vetter seiner Frau, Stephanus darunter zu verstehen, die Processe aber, welche Apollodor damals grade mit ihnen hatte, haben wir so eben kennen gelernt. Wodurch konnte nun aber Nicostratus diesen Gegnern Apollodor's behülflich sein? Zunächst beschuldigt Apollodor ihn, er habe den Gegnern seine, des Apollodor, Reden mitgetheilt, da er sie gekannt habe, *εἰδώς* in § 14. Also dieselbe Beschuldigung vom Apollodor gegen den Nicostratus ausgesprochen, welche wir von Aeschines in Bezug auf diesen selben Proceß gegen Demosthenes vorgebracht finden; ein merkwürdiges Zusammentreffen! Liegt es nicht sehr nahe anzunehmen, Aeschines habe nur im Allgemeinen vernommen, bei diesem Proceß des Phormion seien die Reden der einen Parthei der anderen bekannt geworden, Aeschines habe dieses aber benutzt, um dem Demosthenes einen Makel anzuhängen? oder wäre es so etwas Unerhörtes, wenn Aeschines die Sache so entstellt hätte, da doch bekanntlich Demosthenes selbst die Portraits der Gegner mit sehr grellen Farben malt? Ja man könnte noch weiter gehen, den Aeschines einer absichtlichen Entstellung dessen, was er selbst recht gut besser wußte beschuldigen, da ja Dinarch sich begnügt, nur die Käuflichkeit des Demosthenes in diesem Processe, nicht aber Treulosikeit gegen die einmal erwählte Parthei zu rügen. Selbst diese letztere Beschuldigung, daß Demosthenes durch Geld vom Phormion gewonnen sei, wird wohl nur eine Vermuthung derjenigen sein, welche allen Handlungen des Demosthenes unedle Motive unterzuschieben suchten; daß er vom Phormion so gut wie vom Apollodor Geld für seine Bemühungen genommen, wer wollte das läugnen, oder wer es ihm verdenken; daß aber der größere Reichthum des ersteren ihn von dem letzteren abgezogen habe ist eine unerweisliche Annahme. Doch kehren wir zum Nicostratus zurück; dieser machte eine *δίκη εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* [29]) gegen Apollodor anhängig, ohne ihn jedoch, wie es gesetzlich vorgeschrieben war

---

von Privatpersonen eingegangene Gesellschaft vermittelst besonderer Uebereinkunft zusammenschießt vgl. Böckh Staatshaush. I p. 264 und die Litteratur darüber bei Hermann Staatsalterth. § 146, 9; vgl. § 11 unserer Rede; auch die Hülfsvereine selbst hießen *ἔρανοι*.

29) Zunächst fand eigentlich nur eine *πρόκλησις εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* Statt, d. h. eine Aufforderung zur Exhibition eines Documents, einer Schuldverschreibung oder dgl., daraus konnte eine *δίκη εἰς ἐμφ. κατ.* entstehen, wenn der Aufgeforderte erklärte, nicht in Besitz der Sache oder zu ihrer Exhibition nicht verpflichtet zu sein; daß es eine *δίκη ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* gegeben habe, wie Meier att. Proc. p. 376 sie annimmt, bezweifle ich; an unserer Stelle ist das *ἐξ ἐμφανῶν καταστάσεως* abhängig von *ἐπιβολή*, eine wegen nicht befolgter *πρόκλησις εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν* von der Behörde auferlegte Geldstrafe

durch 2 κλητῆρες vorzuladen. Die Folge davon war, daß Apollodor, welcher nichts von der Sache wußte, von der Behörde, den Elf-Männern, weil er am bestimmten Tage nicht erschien, in contumaciam verurtheilt und zu einer Buße von 610 Drachmen, 139 Thlr. 19 gr., an den Staatsschatz verurtheilt wurde. Zugleich erhielt Nicostratus hierdurch das Recht, sich der in der Klage beanspruchten Gegenstände zu bemächtigen,[30]) oder sich durch Pfändung des Beklagten ein Aequivalent zu verschaffen; er drang daher in des Apollodor's Haus ein und bemächtigte sich der sämmtlichen beweglichen Habe desselben, nach Apollodor's Angabe über 20 Minen, 458⅓ Thlr. Man könnte sich wundern, daß letzterer eine solche Beraubung seines Eigenthums geduldig ertragen habe; allein, hätte er sich dem widersetzt, so würde er mit einer δίκη ἐξούλης verfolgt sein, in Folge deren er mit derselben Summe, zu welcher er dem Nicostratus verurtheilt war, Staatsschuldner geworden wäre, cf. Schömann: att. Proc. p. 749 ff. Inwiefern aber unterstützte Nicostratus durch sein Verfahren gegen Apollodor dessen sonstigen Gegner? So lange Apollodor jene Buße von 610 Drachmen nicht an den Staat bezahlt hatte, war er als Staatsschuldner ehrlos, ἄτιμος,[31]) und durfte als solcher weder Processe führen, noch sonstige Rechte eines attischen Bürgers ausüben; nun stand aber jetzt grade die Voruntersuchung, ἀνάκρισις, in seinem Processe gegen Phormion bevor; wäre er also dabei vor der Obrigkeit erschienen und hätte seine Sache dort verfochten, so hätte Nicostratus eine ἔνδειξις gegen ihn als Staatsschuldner einbringen können, wodurch ihm vorläufig jedes weitere Verfahren gegen Phormion abgeschnitten und er selbst in einen unangenehmen öffentlichen Proceß verwickelt worden wäre.[32]) Somit stellt Apollodor die Sache als eine mit dem Phormion und dessen Parthei abgekartete Intrigue dar; es frägt sich nur, ob wir die von ihm gegebene Motivirung von Nicostratus Verfahren unbedingt für richtig halten dürfen. Das Verfahren des Nicostratus selbst spricht für diese Annahme, denn derselbe ist auf eine ganz widerrechtliche Weise gegen Apollodor verfahren, indem er bei den Thesmotheten und in seiner πρόκλησις seinen Bruder Arethusius und einen anderen Bürger als Vorlader, κλητῆρες, des Apollodor genannt, diesen aber factisch gar nicht vorgeladen hat; diese grobe Rechtsverletzung läßt uns auf die Haltlosigkeit der vom Nicostratus erhobenen Ansprüche schließen und macht es wahrscheinlich, daß er im Verein mit mehreren anderen auf dessen Sturz hingearbeitet habe. Apollodor aber, welcher die ganze Intrigue durchschauete, beeilte sich, die ihm auferlegte Buße an den Staatsschatz zu entrichten und dann sein Recht gegen den Nicostratus weiter zu verfolgen; er brachte daher gegen den Arethusius eine öffentliche Klage wegen falscher Vorladung, γραφὴ

vgl. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 758 n. 12 und 601 n. 9. Den Proceß, in welchem Nicostratus diese πρόκλησις εἰς ε. κ. vorbrachte ließ er durch den Müller Lykidas führen; über das ἐγγράφειν τῷ δημοσίῳ welches hierbei dem Apollodor widerfuhr vgl. Böckh Staatshaush. I p. 418.

30) Vgl. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 747.

31) cf. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 242, 653 u. 741.

32) Ebendaselbst p. 63, 76, 210, 239 sqq. Böckh Staatshaush. p. 417—419. Hermann l. l. § 137 n. 5.

ψευδοκλητείας, ein und gewann dieselbe auch wirklich, so daß Arethusius, gegen welchen die Richter in ihrer Erbitterung den Tod decretiren wollten, auf Bitten des Klägers selbst zu einem Talent Buße an den Staatsschatz verurtheilt wurde; damit war zugleich die Aufhebung des früheren gegen Apollodor gefällten Urtheils decretirt und es stand diesem nun noch frei eine δίκη κακοτεχνιῶν gegen den Nicostratus anzustellen; vgl. Meier u. Schöm. att. Proc. p. 385 und 759. Indeß konnte Arethusius jene Buße an den Staat nicht aufbringen und so wurde denn sein ganzes Vermögen confiscirt; hierbei aber waren 2 Sclaven des Arethusius übergangen worden, welche sich beim Nicostratus befanden; daher reichte Apollodor bei den Elf-Männern (vgl. Meier u. Schöm. l. l. p. 77) eine ἀπογραφή ein, d. h. ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, von welchen er behauptete, daß sie zu dem zu confiscirenden Vermögen des Arethusius gehörten. Nicostratus aber behauptete, die beiden Sclaven gehörten ihm und so war Apollodor genöthigt, seinen ἀπογραφή vor Gericht zu begründen und trat somit als Kläger [33]) gegen den Nicostratus auf und bewies, daß die von ihm für den Staatsschatz vindicirten Sclaven nicht dem Nicostratus, sondern dem Arethusius gehörten; diesen Beweis nun des Klägers Apollodor enthält die uns erhaltene Rede gegen den Nicostratus, welche uns außerdem in § 15—17 ein interessantes Bild von den damaligen rechtlichen und sittlichen Zuständen Athens giebt. Ein Zweifel gegen die Aechtheit dieser Rede ist hervorgerufen von Harpocration s. v. ἀπογραφή und darauf hin hat auch Boeckh.: Staatshaush. d. A. I p. 379 und 403 sie für unächt erklärt; und in der That, wenn man die mehrfache Erwähnung von den Rechtshändeln Apollodor's gegen Phormion in Erwägung zieht, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß Demosthenes, welcher doch sicher die Rede für Phormion geschrieben hat, zu gleicher Zeit dem Gegner diese Rede geliefert habe. Plutarch freilich, de fortuna Atheniensium, schreibt sie dem Demosthenes zu, wenn anders die von Meier: att. Proc. p. 253 gegebene Emendation der betreffenden Stelle richtig ist, woran ich nicht zweifle; doch ist damit eben ihre Aechtheit noch nicht erwiesen. Ueber den Ausgang des Processes sind wir nicht unterrichtet; doch darf man vielleicht aus der Zuversicht, mit welcher Apollodor auftritt, und den Zeugnissen, welche er über die Sclaven beibringt, schließen, daß er denselben gewonnen habe; verlor er denselben, so mußte er die Prytanieen des Gegners ersetzen und verfiel außerdem, wenn er nicht den fünften Theil der Stimmen erhielt, in eine Strafe von 1000 Drachmen, 229 Thlr. 4 gr., an den Staatsschatz, sowie in die bedingte Atimie, daß er nie wieder eine ἀπογραφή anstellen durfte. Da die Rede mit dem Proceß gegen Phormion fast gleichzeitig ist, so setze ich sie mit Böhnecke l. l. p. 675 in Ol. 107, 2, etwa 350 v. Chr. Seit dieser Zeit erfahren wir von den Privat-Processen des Apollodor selbst nichts mehr; nur finden

---

[33]) Hinsichtlich der Abweichung dieser Darstellung von derjenigen, welche Meier att. Proc. p. 253—60 giebt verweise ich der Kürze wegen auf Schömann: antiqq. jur. pub. Graec. p. 272, dessen Meinung sich noch weiter begründen ließe.

wir ihn im Jahre 340, also etwa im 53ten seines Lebens, als *συνήγορος* seines Schwagers und Schwiegersohnes, des jüngern Theomnestus, in der Rede gegen die Neaera wieder, in deren Einleitung wir auch noch über andere Ereignisse seines späteren Lebens einige Nachrichten finden. Ist der Stephanus, welcher in dieser Rede so häufig erwähnt wird, derselbe mit dem uns schon bekannten Acharner, den Sohn des Menecles, so finden wir hier den Apollodor im Kampfe gegen einen alten Gegner aus dem Processe mit Phormion; Rehdantz l. l. p. 115 nimmt dieses ohne weiteres an, woraus ich schließen muß, daß derselbe dem Documente in § 40 keine Authenticität beimißt, denn dort wird Stephanus ein Eröade genannt. Ist eine Conjectur erlaubt, so beziehe ich das 40ste Fragment des Hyperides auf einen Proceß des Apollodor gegen seinen Bruder Pasicles; die vom Hyperides geschriebene Rede fiele dann nach Ol. 110, 1, 340, da die in diesem Jahre vom Demosthenes eingeführte Einrichtung der Trierarchie nach dem Census darin schon als bestehend erwähnt wird, und behandelte eine dem Pasicles vom Apollodor angetragene *ἀντίδοσις*, Vermögensaustausch. Phormion erscheint auch hier wieder in gutem Einvernehmen mit Pasicles, da es in der gegen Pasicles, *κατὰ Πασικλέους*, gehaltenen Rede heißt: *νῦν δ' Φορμίων αὐτὸν ἐκκλέπτει*; das 41ste Fragment wird nach meiner Meinung zu derselben Rede zu ziehen sein und die beiden Reden *κατὰ* und *πρὸς Πασ.* sind als ein und dieselben unter dem Titel *κατὰ Πασ.* zu betrachten; daß Apollodor den Hyperides schon früher als seinen Logographen gehabt, werden wir unten erwähnen, wodurch unsere Meinung über dies Fragment noch bestärkt wird. — Hiermit schließen aber die Nachrichten, welche wir über das Privatleben des Apollodor haben und wir wenden uns daher zu der zweiten Abtheilung unsrer Untersuchung.

II. Die politische Thätigkeit des Apollodor und sein Verhältniss zum Demosthenes und anderen Zeitgenossen.

Von vorne herein haben wir den Apollodor als einen jungen Mann von etwa 24 Jahren, mit bedeutendem Vermögen und aufstrebendem Ehrgeize kennen gelernt; sein Bürgerthum ist noch neu, daher sucht er sich desselben würdig zu machen, indem er den Leistungen, welche der Staat von ihm fordert mit aller Bereitwilligkeit und auf eine seinem Vermögen entsprechende Weise nachkommt; dadurch macht er sich aber den vornehmen Reichen, welche ohnehin schon einen solchen Emporkömmling mit scheelen Augen ansehen, vollends verhaßt, denn diese gehen in ihrem engherzigen Egoismus nur darauf aus, sich den Lasten des Staates möglichst zu entziehen, ja wo möglich noch Vortheil daraus zu ziehen. Durch solche Leute aber wie Apollodor kommt es an den Tag, wie wenig jene Reichen im Interesse des Staates handeln, indem er zeigt, was sie

leisten müßten, wenn sie ihre Pflicht thun wollten; es sind dies dieselben Schwierigkeiten, mit welchen später Demosthenes zu kämpfen hatte als er gegen die Faction des Eubulus auftrat und die berühmte Beleidigung vom Midias zu erleiden hatte. Als Trierarch finden wir den Apollodor bald nach seines Vaters Tode, vgl. geg. Steph. I § 3, erfahren aber nichts Näheres über diese Trierarchie; es war die Zeit des thebäisch-spartanischen Krieges, während dessen es Athen gelang, seine Seeherrschaft wieder zu erringen. Im Jahre 364 muß sich Apollodor gegen die Ansprüche des Callippus vertheidigen und hier leistet ihm Demosthenes zuerst Beistand. Dieser Callippus ist ein vornehmer Mann, vor dessen Einfluß schon Pasion allen Respect hatte, vgl. § 11 der Rede; er ist ein Lamptrier und hat zu jener Zeit bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung des Staats, in § 28 wird er als πολιτευόμενος von bedeutender Macht dem ἰδιώτης Archebiades gegenübergestellt; er gehörte zu einer Hetärie mit dem reichen Lysitheides, vgl. § 14 und Demosthenes Midiana § 157, dem berühmten Redner Isocrates und seinem Adoptivsohne Aphareus; beide zusammen, den Callippus und Lysitheides erwähnt auch Isocrates [1]) als Leute, welche sich große Verdienste um die Stadt erworben, große Summen für dieselbe aufgewendet hätten und mit goldenen Kränzen von ihr bekränzt seien; den Lysitheides rühmt Apollodor selbst als einen ἀνὴρ καλὸς κἀγαθός; Callippus scheint jedoch seinen Einfluß mißbraucht zu haben, um sich selbst zu bereichern, wie man aus seinem Auftreten in dieser Rede als Proxenos der Heracleoten und besonders aus seinen Verhandlungen mit dem Pasion entnehmen kann; Droysen und Böhnecke halten diesen Callippus für identisch mit demjenigen, welcher später mit Dion nach Sicilien ging, diesen in Syracus ermorden ließ und einige Zeit auf Sicilien und in Unteritalien eine Rolle spielte; doch erhebt dagegen Rehdantz l. l. p. 192 wohl mit Recht Einsprache. Von größerer Bedeutung für die politische Thätigkeit des Apollodor war seine Trierarchie im Jahre 362, welche ihn mit mehreren Feldherrn des damaligen thracischen Küstenkrieges in nähre Berührung und wahrscheinlich in Collision brachte. Der Eifer, mit welchem Apollodor nach der Rede gegen Polycles § 6 u. 7 dem von Aristophon dem Azenier durchgesetzten Volksbeschlusse nachkommt, sowie die Erwähnung von dessen Klage λειποταξίου gegen die pflichtvergessenen Trierarchen in der Rede über den trierarchischen Kranz § 8, 9 u. 16 lassen uns vermuthen, daß Apollodor mehr zu der Parthei der thebanischgesinnten Demagogen in Athen gehörte; wenigstens weigerte er sich 361 den in Methone verweilenden spartanisch gesinnten berühmten Redner und Demagogen Callistratus den Aphidnaeer zu seinem Schwager, dem Befehlshaber der damals bei Thasos stationirenden athenienſischen Flotte, Timomachus, zu führen, da es verboten war einen Verbannten in ein Kriegsschiff aufzunehmen und Callistratus damals aus Athen flüchtig geworden war, nachdem er zweimal zum Tode verurtheilt; vgl. geg. Polycl. 46—52. Nachdem Apollodor von seiner Trierarchie 360 nach Athen zurückgekehrt war klagte er alle drei Feldherren, unter welchen er in jenen

---

1) περὶ ἀντιδόσεως § 93.

1½ Jahren gedient hatte in Staatsprocessen an, wie wir aus der Rede für Phormion § 53 u. 54 entnehmen können; der erste derselben war Autocles und wahrscheinlich verfaßte Hyperides dem Apollodor die Anklage gegen diesen Feldherrn vgl. Hyperides frgm. 10 ed. Bait. et Sauppe; vermuthen läßt sich, daß die Anklage sich auf die Art der Kriegführung bezog, denn man gab dem Autocles Schuld, daß er den Untergang des Miltokythes herbeigeführt habe, daher er auch vor Beendigung seiner Amtszeit abgesetzt und durch den Menon ersetzt wurde, welchen Apollodor auf seinem Schiffe nach dem Hellespont brachte. Welche Beschuldigungen Apollodor gegen diesen vorgebracht habe, wissen wir nicht. Den Timomachus verurtheilten die Athenienser nach dem Schol. zu Aeschin. in Timarch. § 56 zum Tode, weil er dem Kotys die thracische Chersonnes Preis gegeben habe; auch Demosthenes pro cor. § 180 gedenkt seiner als eines für die atheniensischen Angelegenheiten in Thracien höchst verderblichen Feldherrn; vielleicht war Apollodor in eben jenem Processe, wodurch er zum Tode verurtheilt wurde, der Ankläger; vielleicht klagte er ihn auch deßwegen an, daß er den verbannten Callistratus, seinen Schwager, zu sich auf die Flotte hatte kommen lassen. Da mit ihm zusammen Callippus, ὁ νῦν ὢν ἐν Σικελίᾳ, genannt wird, so dürfen wir wohl nicht mit Droysen l. l. p. 163 und Böhnecke l. l. p. 694 an den oben erwähnten Lamptrier Callippus, sondern nur an den Aeroneer [2]) Callippus, den Sohn des Philon und Freund des Timomachus denken, welcher anfangs auf der Triere des Apollodor den Callistratus aus Methone abholen wollte und da dies mislang, die Triere des Anagyrrhasiers Thrasylochus miethete und damit sein Vorhaben ausführte; daß die Anklage des Apollodor sich auf jene in der Rede geg. Polycl. erwähnten Ereignisse bezog, ist sehr wahrscheinlich. Die hier erwähnte Anklage in einem Staatsproceß bezieht sich also weder auf die uns erhaltene demosthenische Rede noch überhaupt auf denselben Mann. Nicht minder wahrscheinlich erscheint mir die Annahme von Rehdantz p. 193 u. 143, daß sich die in der Rede für Phormion § 53 erwähnte Anklage des Timotheus, sondern auf einen Staatsproceß wegen der Kriegführung des Timotheus in Thracien ums Jahr 363 beziehe. Apollodor muß also damals, wenn er so bedeutende Männer anklagen konnte und wenigstens mit einzelnen dieser Anklagen durchdrang, eine nicht ganz untergeordnete Stellung in Athen eingenommen haben; schon während seiner Trierarchie, als er mit seinem Schiffe Gesandte nach Athen brachte und dann den neuen Strategen Menon zum Heere bringen sollte, wurde er zur Anerkennung seiner Verdienste und der Anstrengungen, welche er machen mußte, um sein Schiff neu zu bemannen, vom Volke zur Speisung im Prytaneum eingeladen. [3])

Um dieselbe Zeit sehen wir den Demagogen und Redner Kephisodotus, den Kerameer, als seinen Fürsprecher bei seiner Bewerbung um den trierarchischen Kranz, denselben, welchen Demosthenes 355 in der Leptinea als σύνδικος des Leptineischen Gesetzvorschlages anführt und einen be-

[2]) Danach wäre auch Arnoldt: Timoleon p. 43 zu verbessern.

[3]) Vgl. Hermann: griech. Staatsaltth. § 127 n. 16.

deutenden Redner nennt; vgl. Rehdantz l. l. p. 145 n. 80. Wir können daher die Zeit von 363—357 wohl als die Blüthezeit von Apollodor's politischer Thätigkeit in Athen annehmen, und in dieselbe Zeit fallen auch die vom Demosthenes für ihn verfaßten Gerichtsreden. In den darauf folgenden Jahren scheint jedoch sein Vermögen immer mehr gesunken zu sein, da er in der Rede gegen Nicostratus, um 357, selbst von sich sagt, daß er sich in Geldverlegenheit befunden habe, § 9: „οὐκ εὐπορῶν ἀργυρίου,“ und deßhalb zur Verpfändung seines Silbergeschirres und eines Grundstücks schreiten mußte, um nur die mäßige Summe von etwa 500 Thlr. aufzubringen. Doch war noch 353 sein Vermögen bedeutend genug, um zur Leistung einer Trierarchie verpflichtet zu erscheinen. Diese Trierarchie nach Sicilien bringt Droysen l. l. p. 163 und mit ihm auch Böhnecke l. l. p. 645 mit der Herrschaft des Callippus in Sicilien in Verbindung, jedoch scheint es mir wahrscheinlicher, daß sie noch in das Jahr 353 fällt, da Callippus schon im Herbst dieses Jahres gestürzt wurde, vgl. Arnoldt: Timoleon p. 51; auch finden wir Apollodor im Jahre 352 mit dem Processe gegen Phormion beschäftigt und gleichzeitig mit dem gegen Nicostratus, so daß eine längere Abwesenheit, wie die Trierarchie um die Peloponnes und nach Sicilien sie voraussetzt, unwahrscheinlich ist; noch weniger aber kann ich der Annahme von Imman. Herrmann beistimmen, welcher dieselbe in Ol. 103, 1, also $3\frac{8}{4}$ verlegt, also wohl mit der ersten oben erwähnten Trierarchie Apollodor's identificirt; dieses widerstreitet aber der oben angegebenen Zeitbestimmung der Rede gegen Nicostratus. Die Art und Weise wie Apollodor bald nach jener Trierarchie seinen zerrütteten Vermögensumständen wieder aufzuhelfen suchte haben wir aus dem Proceß gegen Phormion kennen gelernt; durch diesen Proceß entfremdete er sich auch den Demosthenes, welcher jetzt seinen Gegner, Phormion, unterstützte. Phormion war Ol. 104, 4, also $36\frac{1}{0}$, athenienſischer Bürger geworden und hatte sich ein bedeutendes Vermögen erworben; Apollodor aber betrachtete ihn als einen Eindringling in seine Familie und in den Staat und sah mit Verachtung auf ihn herab als auf einen früheren Sclaven seines Vaters; daher erinnert ihn Phormion nicht mit Unrecht an seinen eigenen Ursprung. Wir können aus diesem Auftreten Apollodor's aber schließen, daß derselbe in den späteren Jahren denselben Hochmuth, womit ihn selbst einst die Vornehmen behandelt, gegen Andere bewiesen habe, und sich, nachdem er eine feste Stellung im Staate gewonnen, derselben schlechten Mittel zu seiner Bereicherung zu bedienen, welche, damals in Athen so geläufig, die sittlichen und rechtlichen Grundlagen des Staates untergruben. Schon seit längerer Zeit hatte Demosthenes nicht für den Apollodor geschrieben, 352 aber schrieb er gegen ihn; das hat sicher seinen Grund in dem veränderten Auftreten des Apollodor. Apollodor der Neu-Bürger hatte sich durch sein patriotisches Streben, durch seinen Aufwand bei den Staatsleistungen, den Liturgieen, mit Hülfe des Demosthenes endlich eine feste Stellung erworben; zu Aufwand und Verschwendung war er schon von vorne herein sehr geneigt und wird gewiß im Glücke diese Neigung nicht im Zügel gehalten haben; zugleich aber fand sich auch der Uebermuth bei ihm ein, zu welchem ja grade diejenigen am meisten hinneigen, welche das Glück erhoben hat; und auch diesen wirft ihm Phormion in

seiner Rede vor. So mochte denn wohl Demosthenes in diesem allmählich veränderten Auftreten Apollodor's Grund genug finden, sich nach und nach von ihm zurückzuziehen. Schon in dem Processe gegen Autocles bediente sich Apollodor, wie wir oben gesehen haben, nicht des Demosthenes, sondern des Hyperides, und die Rede gegen Timotheus ist wahrscheinlich die letzte, welche Demosthenes für ihn geschrieben hat. Wenn nun aber Apollodor so weit ging, auf unredliche Weise dem Vermögen des Phormion nachzustellen und sein Ansehen im Staate zu solchen niedrigen und selbstsüchtigen Zwecken zu mißbrauchen, wie er sie in dieser Sache zeigte, so liegt es ganz in den Grundsätzen des Demosthenes, dieser Schlechtigkeit selbst seinem früheren Clienten gegenüber entgegen zu treten, und dieses geschieht eben in der Rede für Phormion. Daß er sich der Sache des Phormion mit der Ueberzeugung von ihrer Gerechtigkeit angenommen habe, dürfen wir nach der obigen Darstellung gewiß als sicher annehmen; um so weniger aber können wir uns überzeugen, daß Demosthenes zu derselben Zeit auch für den Apollodor thätig gewesen sei und die beiden Reden gegen Stephanus und die gegen Nicostratus [4]) geschrieben habe; somit können wir denn auch unbedenklich die dem Demosthenes daraus abgeleiteten Vorwürfe als unbegründet zurückweisen. — Gleichwohl müssen wir annehmen, daß Demosthenes späterhin wieder in ein freundschaftliches Vernehmen mit Apollodor getreten sei, da höchst wahrscheinlich eine später vom Apollodor vorgeschlagene politische Maßregel dem Demosthenes als eigentlichen Urheber zugeschrieben werden muß. In der Rede gegen die Neaera nämlich, welche etwa 340 gehalten ist, empfiehlt der Kläger, Theomnestos der Jüngere, den Richtern seinen Schwager und Schwiegervater, Apollodor, welcher in dieser Sache als συνήγορος für ihn auftreten werde; dabei erinnerte er daran, daß Apollodor wohl Grund habe, gegen den Stephanus erbittert zu sein und denselben zu verfolgen, da er großes Unrecht von diesem erlitten habe. Dabei erfahren wir denn auch noch Weiteres über die politische Thätigkeit des Apollodor. Dieser, so heißt es, war zum Buleuten erloos't und machte bei einer höchst schwierigen Lage des Staates den Vorschlag, und brachte ihn nach vorhergegangener Begutachtung des Senates zur Abstimmung an das Volk, daß der Ueberschuß der Verwaltungsgelder des Staates, nicht als Theatergelder, θεωρικά, betrachtet und als solche unter das Volk vertheilt werden sollte, sondern als στρατιωτικά zur Kriegführung verwandt werden sollte, indem die Gesetze geböten, daß, wenn Kriegsläufte einträten, der Ueberschuß der Verwaltung zum Kriege verwandt werden sollte. Dieser Antrag war ohne Frage ein höchst patriotischer und heilsamer Antrag; ein großer Theil der Staatsgelder wurde in jener Zeit durch die Spenden an das Volk verschleudert und solche Spenden waren für die damals herrschende Faction des Eubulus das wirksamste Mittel, die große Menge für sich zu gewinnen; dadurch litt aber namentlich die Kriegsführung ganz ungemein und wir haben eine ganze Reihe von Kriegszügen aus jener Zeit, welche mißglückten, weil die Feldherren kein Geld

---

[4]) In letzterer findet Rehdantz Aehnlichkeiten mit der Rede gegen Neaera, sie mag also mit dieser vielleicht den Verfasser gemeinsam haben, jedenfalls bei beiden nicht Demosthenes.

vom Staate erhielten und daher an Soldaten [illegible]
daher die Athenienser sich in der dringenden [illegible]
nen, alle Staatsgelder der Kriegführung zuzuwenden und freiwillig auf die [illegible]
ten, so würde vielleicht der Erfolg des olynthischen Krieges ein anderer geworden sein; denn in
die Zeit dieses Krieges fällt das erwähnte Psephisma des Apollodor, und zwar finden wir in
§ 3 den Krieg wegen Olynth's erwähnt, in welchem die Athenienser mit dem ganzen Volke, πανδημεί, sowohl nach Euboea als auch nach Olynth auszurücken beschlossen; diesen Krieg aber führten die Athenienser nicht etwa gegen Olynth, sondern für den olynthischen Städtebund gegen Philipp; er fällt in Ol. 107, 3, oder 349, denn die von Böhnecke l. l. p. 22 ff. gegebene chronologische Bestimmung dieses Krieges wird man wohl für die richtige halten müssen, da sie sich auf eine stricte Beweisführung stützt; wenig nur weicht Hermann: epicrisis etc. davon ab, indem er den Hülfszug nach Olynth in das Ende von Ol. 107, 2 setzt. Droysen dagegen bezeichnet den Winter Ol. 107, 1, also 351, als die Zeit, wo Apollodorus seinen Antrag in Betreff der Kriegsgelder machte; allein diese Annahme hat keine feste Stützen, denn, daß Apollodorus die deßhalb von Stephanus gegen ihn gerichtete Klage, παρανόμων, schon verloren habe, als er als er den Proceß gegen Phormion verlor, läßt sich gar nicht erweisen und ist auch durch das, was Droysen p. 162 ff. vorbringt, durchaus nicht erwiesen; vielmehr muß man den Proceß gegen Phormion ins Jahr 352 setzen und sicher noch vor Apollodor's Antrag hinsichtlich der Theorika. Halten wir also fest, daß Apollodor im Frühling 349 jenen Antrag wegen des Ueberschusses der Verwaltungsgelder machte, so finden wir den Apollodor hier auf dem politischen Gebiete ganz in Uebereinstimmung mit Demosthenes. Er hat den Eid als Senator abgelegt, daß er zum Besten des Volkes der Athenäer Rath geben wolle, und er macht einen Vorschlag, wie er in der That in jener Zeit wohl kaum heilsamer und zuträglicher gedacht werden konnte. Einen Vorschlag, welcher so ganz und gar mit dem Streben der demosthenischen Politik übereinstimmt, dieselbe so wesentlich befördert, daß man gar kein Bedenken getragen hat, den Demosthenes als Urheber dieses Planes und den Apollodor nur als Organ für den Vorschlag zu betrachten. Und in der That wird man auch wohl kaum daran zweifeln dürfen, daß dem so gewesen sei, wenngleich kein directes Zeugniß dafür vorliegt; man wird sich davon überzeugen, wenn man die olynthische dritte Rede des Demosthenes und sein ganzes rastloses Streben gegen Philipp in Erwägung zieht. Allein der Vorschlag des Apollodor scheiterte, nicht an dem Widerstande des Volkes, welches vielleicht seine Theorika ungerne mißte, nein an den Intriguen einer Faction, den Umtrieben der Parthei des Eubulus; denn als es zur Abstimmung kam, stimmte Niemand dafür, daß man die Ueberschüsse der Verwaltungsgelder nicht für den Krieg benutzen dürfe und auch später noch räumte Jedermann ein, daß es ein höchst heilsamer Rathschlag gewesen sei. Gleichwohl wußte die Gegenparthei, welche eine energische Kriegführung durchaus nicht wünschte den Erfolg dieses Vorschlages zu

hintertreiben. Auf Anstiften des mit Eubulus befreundeten Kephisophon [5]) und Apollophanes nämlich klagte Stephanus [6]) den Apollodor wegen jenes Gesetzvorschlages der Gesetzwidrigkeit, *παρανόμων*, an und gewann den Proceß, so daß Apollodor in eine Strafe von 15 Talenten verfallen wäre, hätten nicht die Richter den Strafantrag des Klägers auf ein Talent ermäßigt; der Kläger ging offenbar darauf aus, die politische Wirksamkeit Apollodors ganz zu vernichten, indem er seinen Strafantrag so stellte, daß jener die Strafe nie bezahlen konnte, so daß er also als Staatsschuldner ehrlos wurde; denn nach des Redners Angabe betrug das ganze Vermögen Apollodors damals nur drei Talente, freilich nur ein kümmerlicher Rest des einst so reichen Erbtheils. Nachdem somit jener Antrag des Apollodor zurückgewiesen war, versuchten seine Gegner wiederum auf eine andere Weise, ihn gänzlich zu Grunde zu richten, indem sie ihm die Ermordung eines Weibes Schuld gaben; auch hier wurde derselbe Stephanus wieder vorgeschoben; allein Apollodor wurde fast einstimmig [7]) frei gesprochen; er hatte also hier ein ähnliches Schicksal wie Demosthenes selbst, auf welchen seine Feinde ebenfalls den Mord des Nicophemus zu wälzen suchten, ein Beweis, wie dem damaligen Partheitreiben in Athen jedes Ereigniß einen Anlaß zu Beschuldigungen aller Art gab. Mit jenen Angaben aber schließen die Nachrichten, welche wir über die politische Thätigkeit des Apollodor haben, und so sehen wir ihn hier noch zuletzt in einer sehr kritischen Zeit Hand in Hand mit dem Demosthenes, vielleicht sogar auf dessen Betrieb durch einen äußerst nützlichen Gesetzesvorschlag zum Wohl des Vaterlandes thätig. Was nach dem Proceß gegen Phormion den Apollodor mit Demosthenes wieder in nähere Verbindung gebracht haben mag, wissen wir freilich nicht, wahrscheinlich ist es aber, daß sie sich wieder genähert, da es kaum anzunehmen ist, daß nicht das Psephisma vom Jahre 349 unter Einwirkung und vielleicht unter Eingebung des Demosthenes vorgeschlagen wäre. Waren beide Männer durch gleiche politische Ansichten unter einander verbunden und befreundet, so werden sie einander wohl nach jenem Processe nur kurze Zeit entfremdet gewesen sein. Der politische Einfluß des Demosthenes war zu jener Zeit noch gering, sonst hätte er gewiß jenes Psephisma selbst an das Volk gebracht und durch seine Beredsamkeit unterstützt gegen die Einwendungen der Gegner durchgesetzt; somit aber schlug die Sache fehl und es war zum großen Leidwesen des Demosthenes eine anhaltende und energische Kriegführung gegen Philipp von vorn herein unmöglich gemacht; denn Eubulus setzte jetzt sogar den Vorschlag durch, daß den Tod erleiden solle, wer wieder darauf antrage die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln. —

---

[5]) Vgl. Böhnecke l. l. p. 176 n. 1 und Demosth. Midiana § 21 n. 36; Droysen freilich hält die letztere Stelle für unächt und will an der ersteren Ktesiphon lesen, was jedoch sehr willkührlich ist.

[6]) Ob mit dem oben erwähnten Stephanus, dem Acharner, identisch, wage ich nicht zu entscheiden; er war Anfangs Sykophant, *ἕως ὑπέπεσε Καλλιστράτῳ τῷ Ἀφιδναίῳ*; seitdem wurde er Redner.

[7]) Der Proceß wurde im Palladium entschieden vgl. Hermann Staatsaltthm. § 104 n. 10.

[illegible] en, so [illegible]
die Zeit dieses [illegible]
§ 8 den Krieg [illegible]
παρανόμων, sowohl [illegible]
führten die Athen[illegible] gegen [illegible]
Philipp; er fällt [illegible] 349, [illegible] L. I. p. [illegible]
[illegible] Bestim[illegible] wird [illegible] für die [illegible] halten müssen, [illegible]
auf eine stricte [illegible] fügt; wenig nur weicht [illegible] ab [illegible]
dem er den [illegible] Olynth in das Ende von Ol. 107, 2 setzt. Droysen be[illegible]
zeichnet den [illegible] 107, 1, also 351, als die Zeit, wo Apollodorus seinen Antrag [illegible]
[illegible] der Kriegs[illegible] machte; allein diese Annahme hat keine feste Stützen, denn, daß [illegible]
die deßhalb von [illegible] gegen ihn gerichtete Klage, παρανόμων, schon verloren habe, [illegible]
[illegible] er den Proceß [illegible] Phormion verlor, läßt sich gar nicht erweisen und ist auch [illegible]
[illegible] Droysen [illegible] ff. vorbringt, durchaus nicht erwiesen; vielmehr muß man den [illegible]
gegen Phormion [illegible] Jahr 352 setzen und sicher noch vor Apollodor's Antrag [illegible]
Theorika. Halten wir also fest, daß Apollodor im Frühling 349 jenen Antrag wegen [illegible]
berschusses der Verwaltungsgelder machte, so finden wir den Apollodor hier auf dem [illegible]
[illegible] ganz in Uebereinstimmung mit Demosthenes. Er hat den Eid als [illegible]
[illegible] er zum [illegible] des Volkes der Athenäer Rath geben wolle, und er macht einen [illegible]
wie er in [illegible] jener Zeit wohl kaum heilsamer und zuträglicher gedacht werden [illegible]
Einen Vorschlag, welcher so ganz und gar mit dem Streben der demosthenischen Politik [illegible]
stimmt, dieselbe so wesentlich befördert, daß man gar kein Bedenken getragen hat, den [illegible]
[illegible] als Urheber dieses Planes und den Apollodor nur als Organ für den Vorschlag zu [illegible]
Und in der [illegible] wird man auch wohl kaum daran zweifeln dürfen, daß dem so gewesen sei, [illegible]
gleich kein [illegible] Zeugniß dafür vorliegt; man wird sich davon überzeugen, wenn man die [illegible]
sche dritte Rede des Demosthenes und sein ganzes rastloses Streben gegen Philipp in [illegible]
zieht. Allein der Vorschlag des Apollodor scheiterte, nicht an dem Widerstande des Volkes, welches [illegible]
leicht sein[illegible] Theorika ungerne mißte, nein an den Intriguen einer Faction, den Umtrieben der P[illegible]
Eubulus; [illegible] als es zur Abstimmung kam, stimmte Niemand dafür, daß man die Ue[illegible]
der Verwaltungsgelder nicht für den Krieg benutzen dürfe und auch später noch räumte J[illegible]
ein, daß [illegible] ein höchst heilsamer Rathschlag gewesen sei. Gleichwohl wußte die Gegenpartei,
welche [illegible] energische Kriegführung durchaus nicht wünschte den Erfolg dieses Vorschlages [illegible]

hintertreiben. Auf Anstiften des mit Eubulus befreundeten Kephisophon [5]) und Apollophanes nämlich klagte Stephanus [6]) den Apollodor wegen jenes Gesetzvorschlages der Gesetzwidrigkeit, *παρανόμων*, an und gewann den Proceß, so daß Apollodor in eine Strafe von 15 Talenten verfallen wäre, hätten nicht die Richter den Strafantrag des Klägers auf ein Talent ermäßigt; der Kläger ging offenbar darauf aus, die politische Wirksamkeit Apollodors ganz zu vernichten, indem er seinen Strafantrag so stellte, daß jener die Strafe nie bezahlen konnte, so daß er also als Staatsschuldner ehrlos wurde; denn nach des Redners Angabe betrug das ganze Vermögen Apollodors damals nur drei Talente, freilich nur ein kümmerlicher Rest des einst so reichen Erbtheils. Nachdem somit jener Antrag des Apollodor zurückgewiesen war, versuchten seine Gegner wiederum auf eine andere Weise, ihn gänzlich zu Grunde zu richten, indem sie ihm die Ermordung eines Weibes Schuld gaben; auch hier wurde derselbe Stephanus wieder vorgeschoben; allein Apollodor wurde fast einstimmig [7]) frei gesprochen; er hatte also hier ein ähnliches Schicksal wie Demosthenes selbst, auf welchen seine Feinde ebenfalls den Mord des Nicophemus zu wälzen suchten, ein Beweis, wie dem damaligen Partheitreiben in Athen jedes Ereigniß einen Anlaß zu Beschuldigungen aller Art gab. Mit jenen Angaben aber schließen die Nachrichten, welche wir über die politische Thätigkeit des Apollodor haben, und so sehen wir ihn hier noch zuletzt in einer sehr kritischen Zeit Hand in Hand mit dem Demosthenes, vielleicht sogar auf dessen Betrieb durch einen äußerst nützlichen Gesetzesvorschlag zum Wohl des Vaterlandes thätig. Was nach dem Proceß gegen Phormion den Apollodor mit Demosthenes wieder in nähere Verbindung gebracht haben mag, wissen wir freilich nicht, wahrscheinlich ist es aber, daß sie sich wieder genähert, da es kaum anzunehmen ist, daß nicht das Psephisma vom Jahre 349 unter Einwirkung und vielleicht unter Eingebung des Demosthenes vorgeschlagen wäre. Waren beide Männer durch gleiche politische Ansichten unter einander verbunden und befreundet, so werden sie einander wohl nach jenem Processe nur kurze Zeit entfremdet gewesen sein. Der politische Einfluß des Demosthenes war zu jener Zeit noch gering, sonst hätte er gewiß jenes Psephisma selbst an das Volk gebracht und durch seine Beredsamkeit unterstützt gegen die Einwendungen der Gegner durchgesetzt; somit aber schlug die Sache fehl und es war zum großen Leidwesen des Demosthenes eine anhaltende und energische Kriegführung gegen Philipp von vorn herein unmöglich gemacht; denn Eubulus setzte jetzt sogar den Vorschlag durch, daß den Tod erleiden solle, wer wieder darauf antrage die Theorika in Kriegsgelder zu verwandeln. —

---

[5]) Vgl. Böhnecke l. l. p. 176 n. 1 und Demosth. Midiana § 21 u. 36; Droysen freilich hält die letztere Stelle für unächt und will an der ersteren Ktesiphon lesen, was jedoch sehr willkührlich ist.

[6]) Ob mit dem oben erwähnten Stephanus, dem Acharner, identisch, wage ich nicht zu entscheiden; er war Anfangs Sykophant, *ἕως ὑπέπεσε Καλλιστράτῳ τῷ Ἀφιδναίῳ*; seitdem wurde er Redner.

[7]) Der Proceß wurde im Palladium entschieden vgl. Hermann Staatsaltthm. § 104 n. 10.

So verlassen wir denn hier den Apollodor, welchen wir zuerst als Privatmann in seinen Processen vom Demosthenes unterstützt kennen lernten, als Theilnehmer an der politischen Thätigkeit desselben und als Unterstützer von dessen patriotischen Plänen und Vorschlägen; ein Beweis, wie Demosthenes, schon als Logograph sein Ziel im Auge haltend, sich schon vor dem Anfange seiner eigentlich politischen Thätigkeit auch für seine politischen Ansichten eine Parthei zu bilden wußte, auf welche er sich im Anfange seiner neuen Laufbahn stützen konnte.

Zum Schlusse den Wunsch, daß diese Arbeit als ein Erstlingsversuch eine nachsichtige Aufnahme finden möge; bringt sie gleich dem Gelehrten keine wichtige neue Resultate, so kann sie doch, so hoffe ich, dem Lernenden die Anregung geben, die demosthenischen Gerichtsreden in ihrem Zusammenhange unter einander und in den Beziehungen, in welchen sie zu des Demosthenes politischen Ansichten und Leistungen stehen, einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.